

F. Die unerkannte Schuldunfähigkeit im Strafprozess

Mona Leve*, Jana Otzipka*, Renate Volbert (Psychologische Hochschule Berlin)¹

I. Methodisches Vorgehen

Anhand einer vorab definierten Entscheidungsregel wurde zunächst entschieden, ob ein Fall der Fehlerkategorie der unerkannten Schuldunfähigkeit zuzuordnen ist. Die Entscheidungsregel beinhaltete dabei, dass im Wiederaufnahmeantrag oder im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen einen den Antrag ablehnenden Beschluss explizit eine mögliche Schuldunfähigkeit, der § 20 StGB und/oder eine aufgehobene Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit angeführt worden sein mussten.

Auf diese Weise wurden insgesamt 93 Fälle der Kategorie der unerkannten Schuldunfähigkeit zugeordnet. Für diese Fälle wurde zunächst eine umfassende, anonymisierte Fallzusammenfassung erstellt, die alle Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren sowie einige Informationen zum Ausgangsverfahren enthielten. In Bezug auf die ausgewählten Informationen zum Ausgangsverfahren wurden insbesondere solche Unterlagen in die Fallzusammenfassung aufgenommen, die für die Frage der Schuldfähigkeit relevant sind bzw. sein könnten.

Die Fallzusammenfassungen wurden anschließend mittels des Programms MAXQDA (VERBI Software 2019) von zwei Projektmitarbeiterinnen unabhängig voneinander gemäß einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz² kodiert und ausgewertet. Die Kategorien und jeweiligen Subkategorien wurden zunächst in Anlehnung an die Forschungsfragen formuliert und im weiteren Verlauf anhand der Akteninhalte weiterentwickelt. Unterschiedliche Kodierungen durch die zwei Projektmitarbeiterinnen konnten allesamt im Rahmen anschließender Gespräche und Erläuterungen aufgelöst werden.

* geteilte Erstautorenschaft

1 Danksagung: Wir möchten uns herzlich bei Marla Joy Mierzejewski und Tatiana Junge für ihre Unterstützung bei der Auswertung der in diesem Kapitel betrachteten Akten bedanken.

2 Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse.

Forschungsfragen

Die Forschungsfragen betreffen einerseits eine Beschreibung der Ausgangsverfahren, in denen diese Fehlerkategorie reklamiert bzw. aufgetreten ist, um näher zu beleuchten, ob Faktoren festzustellen sind, die diesen Fehler potenziell begünstigen. Das Wiederaufnahmeverfahren wird zudem vor allem mit dem Fokus auf die Reaktionen und Verfahrensgänge in Folge der Reklamation einer unerkannten Schuldunfähigkeit in den Blick genommen, um u. a. zu untersuchen, wie gut sich diese Art des Fehlers beheben lässt. Darüber hinaus werden die Fragen adressiert, wie man in den entsprechenden Verfahren auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam wurde, wie diese in den Wiederaufnahmeanträgen dargelegt bzw. begründet wurde und ob bereits im Ausgangsverfahren Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit festzustellen waren.

II. Ergebnisse

Insgesamt wurden 93 Akten inhaltlich ausgewertet, in denen der Wiederaufnahmeantrag die Frage der Schuldfähigkeit behandelte. Dabei handelte es sich ausschließlich um Wiederaufnahmeanträge zugunsten der Verurteilten gem. § 359 StPO. In 74 Fällen (79,6 %) war der Wiederaufnahmeantrag erfolgreich (d. h. das Wiederaufnahmeverfahren endete in einem Freispruch ($n = 63^3$) oder einer Einstellung ($n = 11$)). In 17 Fällen (18,3 %) war der Wiederaufnahmeantrag nicht erfolgreich, da dieser zurückgenommen wurde oder im Aditions- oder Probationsverfahren scheiterte (d. h. erfolglose Wiederaufnahmeanträge). In zwei weiteren Fällen (2,2 %) waren den vorliegenden Akten keine Informationen über den Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens zu entnehmen (d. h. Ausgang unbekannt). Auf diese zwei Fälle wird im Weiteren nicht näher eingegangen, sodass im Folgenden 91 Verfahren dargestellt werden.

Einige Akten waren denselben Verurteilten zuzuordnen; insgesamt beziehen sich die 91 Akten auf 75 Verurteilte. Im Kontext erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren waren vier Verurteilte mit jeweils zwei Fällen vertre-

3 Hier wurde ein Fall trotz fehlender Entscheidung des Wiederaufnahmegerichts als erfolgreich eingeordnet (vgl. dazu auch Kapitel D Fn. 4), da hier davon auszugehen ist, dass das Verfahren mit einem Freispruch geendet hat. Den entsprechenden Verurteilten betrafen insgesamt sechs Verfahren; alle fünf Parallelverfahren enthielten den inhaltsgleichen Wiederaufnahmeantrag und einen daraufhin ergangenen Freispruch im Beschlussweg.

ten und ein Verurteilter mit drei Fällen. Darüber hinaus ist ein weiterer Verurteilter mit sechs erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren vertreten. Einen weiteren Verurteilten betreffen zudem zwei erfolgreiche Wiederaufnahmen und vier erfolglose Wiederaufnahmeverfahren. Da die folgende Auswertung für erfolgreiche und erfolglose Wiederaufnahmeverfahren zum Zweck der Gegenüberstellung getrennt dargestellt wird, wird dieser Verurteilte im Hinblick auf personenbezogene Aspekte jeweils einmal im Kontext der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren und einmal im Kontext der erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren aufgeführt. Grundsätzlich erfolgte die Auswertung im Hinblick auf die große Mehrheit der Fragestellungen auf Fallebene. In den folgenden Abschnitten wird jeweils gekennzeichnet, wenn eine Auswertung auf der Ebene der betroffenen Verurteilten stattgefunden hat.

1. Informationen zum Ausgangsverfahren

a. Art der Entscheidung und Delikte

In 60 der 74 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (81,1 %) erging im Ausgangsverfahren ein Strafbefehl. In sechs dieser Fälle wurde zuvor ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, zu dem der Angeklagte nicht erschien, sodass in der Folge ein Strafbefehl erlassen wurde. In 13 Fällen wurde Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, davon in vier Fällen in Kombination mit einem (anschließenden) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In acht Fällen war der Einspruch jedoch unzulässig, da die Einspruchsfrist nicht eingehalten wurde, oder der Einspruch wurde vor einer Entscheidung über diesen zurückgenommen. Den Wiedereinsetzungsanträgen fehlte es allesamt an einer Glaubhaftmachung gem. § 45 Abs. 2 StPO. In einem weiteren Fall war der nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Tagessatzhöhe beschränkte Einspruch zwar zulässig, wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. In weiteren vier Fällen waren die Einsprüche zulässig, wobei der Verurteilte in einem Fall nicht zur anberaumten Hauptverhandlung erschien, sodass der Strafbefehl nunmehr rechtskräftig wurde, während es in den anderen drei Fällen zu einer Hauptverhandlung kam und anschließend ein schriftliches Urteil erging. In einem dieser Fälle wurde nach Verkündung des Urteils durch den Verurteilten Berufung eingelegt, diese anschließend jedoch wieder zurückgenommen. Somit wurden in insgesamt 57 der 74 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren die Feststellungen des Strafbefehls rechtskräftig (77,0 %).

In 14 Fällen (18,9 %) kam es nach Anklage zu einer Hauptverhandlung und einem anschließend ergangenen schriftlichen Urteil. Sämtliche Urteile ergingen dabei durch ein Amtsgericht. In zwei dieser Fälle wurde anschließend Berufung eingelegt, wobei diese in einem Fall als unzulässig verworfen wurde. Im anderen Fall wurde die Berufung verworfen, da der Angeklagte nicht zur Berufungsverhandlung erschienen war.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren erging in zehn Ausgangsverfahren (58,8 %) ein Strafbefehl, wobei in drei Fällen anschließend Einspruch eingelegt wurde, was in zwei Fällen zu einer Hauptverhandlung mit anschließendem (abgekürztem) Urteil führte. Somit erging in insgesamt acht der 17 erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren im Ausgangsverfahren ein rechtskräftiger Strafbefehl (47,1 %).

In sechs Fällen (35,3 %) kam es nach Anklage zu einer Hauptverhandlung – zumeist vor dem Amtsgericht und lediglich in einem Fall vor dem Landgericht – und einem anschließend ergangenen schriftlichen Urteil. In vier Fällen wurde anschließend eine (beschränkte) Berufung eingelegt, wobei diese lediglich in zwei Fällen zur Durchführung einer Berufungsverhandlung führte. In einem dieser Fälle erschien der Verurteilte nicht zur Berufungsverhandlung, woraufhin die Berufung verworfen wurde, während im anderen dieser Fälle ein erneutes Urteil nach der Berufungsverhandlung erfolgte. In einem weiteren Fall, der ursprünglich vor dem Landgericht verhandelt worden war, wurde Revision gegen das ursprüngliche Urteil eingelegt, welche jedoch als unbegründet verworfen wurde.

In einem Fall kann aufgrund unvollständigen Aktenmaterials keine Aussage darüber getroffen werden, ob zunächst ein Strafbefehl erging oder ob es nach Anklage zu einer Hauptverhandlung mit anschließend ergangenen schriftlichen Urteil kam. Letztlich wurde in diesem Fall jedoch Berufung eingelegt, die im Rahmen einer Hauptverhandlung zurückgenommen wurde.

In Bezug auf die **geahndeten Delikte** ist festzustellen, dass es sich dabei sowohl in Bezug auf die erfolgreichen als auch auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren überwiegend um minderschwere Straftaten im Sinne von Vergehen (§ 12 StGB) handelte (s. Tabellen F1 und F2). Konkret wurden 26 verschiedene Delikte erfasst, wobei in manchen Fällen mehr als eine Strafnorm zur Anwendung kam.

Tabelle F1: Verurteilte Delikte und entsprechende Strafnormen in Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (n = 74; mehrere Delikte pro Verurteilten möglich).

n	Delikt	Strafnorm (§§)
18	Erschleichen von Leistungen	§ 265a StGB
18	Diebstahl	§ 242, z.T. i.V.m. § 243 StGB
9	Beleidigung	§ 185 StGB
9	Körperverletzung	§ 223 StGB
7	Sachbeschädigung	§ 303 StGB
6	(Versuchter) Betrug	§ 263 StGB
5	Bedrohung	§ 241 StGB
4	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG
3	Hausfriedensbruch	§ 123 StGB
2	Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz	§ 4 GewSchG
1	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	§ 6 PflVG
1	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG
1	Vergewaltigung	§ 177 StGB
1	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	§ 113 StGB
1	Nachstellung	§ 238 StGB
1	Üble Nachrede	§ 186 StGB
1	Unterschlagung	§ 246 StGB
1	(Versuchte) Nötigung	§ 240 StGB
1	Unerlaubtes Führen von Schusswaffen	§ 52 WaffG

Tabelle F2: Verurteilte Delikte und entsprechende Strafnormen in Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (n = 17; mehrere Delikte pro Verurteilten möglich).

n	Delikt	Strafnorm (§§)
5	Körperverletzung	§ 223 StGB
3	Diebstahl	§ 242 StGB
3	Beleidigung	§ 185 StGB
2	Brandstiftung bzw. Herbeiführen einer Brandgefahr	§§ 306a, 306d, 306f StGB
2	Urkundenfälschung	§ 267 StGB
1	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB

<i>n</i>	Delikt	Strafnorm (§§)
1	Bankrott	§ 283 StGB
1	Untreue	§ 266 StGB
1	Vergehen gegen das Ausländergesetz ⁴	
1	Betrug	§ 263 StGB
1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG
1	Sachbeschädigung	§ 303 StGB
1	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	§ 113 StGB
1	Hausfriedensbruch	§ 123 StGB

b. Strafrechtliche Sanktionen

Für die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren lässt sich feststellen, dass in 61 Fällen (82,4 %) eine Geldstrafe verhängt wurde, wobei die Höhe der Geldstrafe zwischen zehn und 180 Tagessätzen bzw. 50 € und 6.000 € lag. In einem Fall wurde zusätzlich ein dreimonatiges Fahrverbot verhängt.

Eine Freiheitsstrafe wurde in zehn Fällen (13,5 %) verhängt, wobei die Freiheitsstrafe in acht Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde (Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und sechs Monaten). In den beiden Fällen, in denen die verhängte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, wurde eine Freiheitsstrafe von vier Monaten bzw. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verhängt.

In je einem Fall wurden hingegen eine Verwarnung und eine Weisung, 25 Stunden gemeinnützige Tätigkeit zu verrichten, erteilt bzw. vier Tage Kurzarrest (Jugendarrest) verhängt. In einem weiteren Fall waren den vorliegenden Akten keine Informationen im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen zu entnehmen.

Im Hinblick auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurde in zwölf Fällen (70,6 %) eine Geldstrafe verhängt, wobei die Höhe der Geldstrafen zwischen 15 und 120 Tagessätzen bzw. 180 € und 2.700 € lag. In einem Fall lagen keine Informationen zur Höhe der Geldstrafe vor.

In fünf Fällen (29,4 %) wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in keinem Fall zur Bewährung ausgesetzt wurde (Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 3 Jahren und 9 Monaten). Weiterhin wurde in einem Fall bestimmt, dass für die Dauer von 18 Monaten keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

4 Urteil aus dem Jahr 1988.

c. Ersatzfreiheitsstrafe

Innerhalb der 61 später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren, in denen im Ausgangsverfahren eine Geldstrafe verhängt wurde, kam es im weiteren Verlauf in 20 Fällen (32,8 %) zur Anordnung einer **Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB**. Aus vier Akten ging diesbezüglich nicht hervor, ob die Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich angetreten bzw. vollstreckt wurde. In neun Fällen wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe zwar angeordnet, wurde jedoch noch vor Strafantritt abgewendet. Dies gelang in zwei Fällen durch die Zahlung einer ersten Rate der zu zahlenden Geldstrafe. In sechs Fällen erfolgte eine Intervention durch die gesetzliche Betreuung bzw. die Verteidigung (bspw. durch Hinweis auf Zweifel an der Haftfähigkeit). In einem Fall wurde man im Rahmen der Personenfahndung auf eine Vollzugsuntauglichkeit aufmerksam.

In vier Fällen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe zwar angetreten, jedoch nicht vollständig vollstreckt. In einem dieser vier Fälle kam es in Folge eines Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer sofortigen Entlassung. In den drei übrigen Fällen wurde die Vollstreckung aufgrund von Haftunfähigkeit unterbrochen.

Lediglich in drei Fällen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe wie angeordnet vollstreckt.

In zwei zusätzlichen Fällen wurde die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe lediglich angedroht, jedoch nicht tatsächlich angeordnet.

Für die zwölf Fälle der später erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren, in denen im Ausgangsverfahren eine Geldstrafe verhängt wurde, kam es in drei Fällen (25 %) zur Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe. In einem dieser Fälle wurde jedoch von der Vollstreckung gem. § 459f StPO abgesehen, da diese eine unbillige Härte dargestellt hätte. In den anderen beiden Fällen konnte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung der Geldstrafe bzw. einer ersten Rate verhindert werden.

d. Vorstrafen

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren blieb in 18 Fällen (24,3 %) auf Basis der Akteninformationen unbekannt, ob die Verurteilten zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahren bereits Vorstrafen aufwiesen. Es fanden sich in diesen Fällen keine Informationen zu möglichen Vorstrafen zum Zeitpunkt des erkennenden Verfahrens in den Akten, was jedoch nicht ausschließt, dass solche vorlagen.

Von den restlichen 56 Fällen lagen lediglich in vier Fällen (5,4 %) keine Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)⁵ für die Verurteilten vor. Die Anzahl der Eintragungen im BZR für die Verurteilten variierte in den übrigen Fällen zwischen einer Eintragung bis zu 31 Eintragungen. Im Durchschnitt verfügten die in 52 Fällen vorbestraften Verurteilten (70,3 %) über sechs bis sieben Eintragungen ($\bar{x}$ 6,5) im BZR, wobei dies als Untergrenze angesehen werden sollte, da in einigen Fällen lediglich Mindestanzahlen oder Informationen zu einschlägigen Vorstrafen in den Akten enthalten waren.

In Bezug auf erfolglose Wiederaufnahmeverfahren wiesen die Verurteilten in zehn von 17 Fällen (58,8 %) jeweils teils einschlägige Vorstrafen auf. Diese reichten von mindestens einer Eintragung bis 14 Eintragungen im BZR, der Durchschnitt lag bei fünf bis sechs Eintragungen ($\bar{x}$ 5,5), wobei dies auch hier eine niedrig angesetzte Untergrenze darstellt. In fünf Fällen (29,4 %) waren für die Verurteilten keine Informationen zu Vorstrafen in den Akten zu finden. In zwei Fällen (11,8 %) hatten die Verurteilten zum Zeitpunkt des Strafbefehls keine Eintragungen im BZR.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die große Mehrheit der Verurteilten in dieser Gesamtstichprobe vor dem jeweiligen Ausgangsverfahren bereits häufig polizeilich in Erscheinung getreten war.

e. Vernehmung(en)

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zeigte sich, dass in 20 Fällen (27,0 %) im Ausgangsverfahren weder eine mündliche Beschuldigtenvernehmung stattgefunden hat noch ein schriftlicher Anhörungsbogen eingegangen war.

In zehn Fällen (13,5 %) lag hingegen mindestens ein Anhörungsbogen bzw. eine schriftliche Einlassung zum Sachverhalt vor, wobei in drei Fällen zusätzlich eine mündliche Beschuldigtenvernehmung stattfand. Eine mündliche Beschuldigtenvernehmung fand darüber hinaus auch in weiteren 32 Fällen (insgesamt $n = 35$, 47,3 %) statt, wobei diese oftmals direkt vor Ort nach Tatbegehung durchgeführt wurde. In einem dieser Fälle wurde die mündliche Vernehmung aufgrund des auffälligen Verhaltens des Verurteilten jedoch abgebrochen. In insgesamt elf Fällen fand zudem eine zusätzliche Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung statt. In

5 Die Zahlenwerte über Eintragungen im BZR beziehen sich jeweils nicht nur auf Verurteilungen zu einer Strafe, sondern auf alle Einträge im BZR.

vier weiteren der insgesamt 35 Fälle fand die mündliche Vernehmung ausschließlich im Rahmen der Hauptverhandlung statt.

In zehn der 42 Fälle, in denen eine (schriftliche) Einlassung erfolgte, gab die betroffene Person an, keine Angaben zum Sachverhalt machen zu wollen, wobei in einem dieser Fälle im Rahmen der Hauptverhandlung dann doch eine geständige Einlassung erfolgte. Diesen Fall eingeschlossen wurden demnach in insgesamt 33 Fällen (44,6 %) Angaben zum Sachverhalt gemacht. In der Mehrzahl dieser Fälle ließen sich die betroffenen Personen durchgehend geständig zur Sache ein ($n = 16$). In fünf weiteren Fällen wurde der Sachverhalt zumindest teilweise eingeräumt, wobei in einem dieser Fälle im Rahmen der späteren Hauptverhandlung ein vollumfängliches Geständnis abgelegt wurde. Außerdem wurde in vier Fällen der Sachverhalt zunächst bestritten, im weiteren Verfahrensverlauf jedoch (teilweise) eingeräumt. Lediglich in fünf Fällen wurde der Tatvorwurf generell bestritten. In einem Fall ist uneindeutig, ob die Einlassung geständiger oder bestreitender Natur war. In einem weiteren Fall wurde die Vernehmung, wie im vorherigen Abschnitt bereits thematisiert, abgebrochen.

In zwölf Fällen (16,2 %) lagen hier nur unvollständige Akteninformationen vor, sodass keine Aussage in Bezug auf eine mögliche Vernehmung im Ausgangsverfahren getroffen werden kann.

Im Hinblick auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren kann aufgrund unvollständigen Aktenmaterials ebenfalls in drei Fällen (17,6 %) keine Aussage in Bezug auf eine mögliche Vernehmung im Ausgangsverfahren getroffen werden.

In drei Fällen erfolgte zunächst eine schriftliche Einlassung zu den Tatvorwürfen (17,6 %) gefolgt von einer mündlichen Einlassung, davon in zwei Fällen im Rahmen der Hauptverhandlung. In neun Fällen (52,9 %) fand im Ausgangsverfahren eine mündliche Beschuldigtenvernehmung statt (insgesamt $n = 12$; 70,6 %). In zwei Fällen (11,8 %) fand keinerlei Beschuldigtenvernehmung statt.

Insgesamt wurden von zwölf Verurteilten (70,6 %) Angaben zur Sache gemacht. Fünf Verurteilte ließen sich spätestens im Rahmen einer Hauptverhandlung geständig ein, drei weitere Verurteilte waren zumindest teilweise geständig. Ein weiterer Verurteilter bestritt die Tatvorwürfe zunächst, machte im Rahmen der Hauptverhandlung jedoch teilweise geständige Angaben. Die restlichen drei Verurteilten bestritten die jeweiligen Tatvorwürfe durchgehend.

f. Verteidigung

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren war festzustellen, dass der Verurteilte lediglich in elf Fällen (14,9 %) im Ermittlungsverfahren durch einen Verteidiger vertreten wurde. In 63 Fällen (85,1 %) fand sich hingegen kein Hinweis auf eine Verteidigung, wobei in 14 Verfahren lediglich unvollständige Informationen aus dem Ermittlungsverfahren vorliegen.

Für die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren war in sechs Fällen (35,3 %) im Ermittlungsverfahren das Bestehen einer Verteidigung für den Verurteilten festzustellen. In elf Fällen (64,7 %) ergaben sich keine Hinweise auf einen Verteidiger, wobei in zwei dieser Fälle konkret festzustellen war, dass eine Pflichtverteidigung zwar beantragt, jedoch abgelehnt wurde. In drei der elf Fälle liegen lediglich unvollständige Informationen aus dem Ermittlungsverfahren vor.

g. Zusammenfassende Übersicht

Tabelle F3: Gegenüberstellung der Informationen zum Ausgangsverfahren.

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgrei- che WA (n = 17)
Art der Entscheidung	Strafbefehl	57 (77,0 %)	8 (47,1 %)
	Urteil	17 (23,0 %)	8 (47,1 %)
	k.A.	-	1 (5,9 %)
Hauptverhandlung	Ja	17 (23,0 %)	9 (52,9 %)
	Nein	49 (66,2 %)	7 (41,2 %)
	k.A.	8 (10,8 %)	1 (5,9 %)
Strafrechtliche Sanktion	Geldstrafe	61 (82,4 %)	12 (70,6 %)
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	8 (10,8 %)	-
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2 (2,7 %)	5 (29,4 %)
	Jugendarrest	1 (1,4 %)	-
	Verwarnung + Weisung	1 (1,4 %)	-
	k.A.	1 (1,4 %)	-

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgrei- che WA (n = 17)
Ersatzfreiheitsstrafe	Angeordnet	20 (von 61; 32,8 %)	3 (von 12; 25 %)
	durch Geldzahlung abgewendet	2	2
	wg. unbilliger Härte nicht vollstreckt	-	1
	wg. Zweifel an Haftfähigkeit bzw. Vollzugsuntauglichkeit nicht vollstreckt	8	-
	wg. Haftunfähigkeit oder erfolgreichen WA-Antrag unterbrochen	3	-
	vollstreckt	3	-
	k.A.	4	-
	Lediglich angedroht	2 (von 61; 3,3 %)	-
Vorstrafen	Ja	52 (70,3 %)	10 (58,8 %)
	durchschnittliche Anzahl (Range)	6,5 (1–31)	5,5 (1–14)
	Nein	4 (5,4 %)	2 (11,8 %)
	k.A.	18 (24,3 %)	5 (29,4 %)
Vernehmung(en)	Keine	20 (27,0 %)	2 (11,8 %)
	Nur schriftliche Einlassung bzw. Anhörungsbogen	7 (9,5 %)	-
	Beschuldigtenvernehmung	35 (47,3 %)	12 (70,6 %)
	k.A.	12 (16,2 %)	3 (17,6 %)
Verteidigung	Ja	11 (14,9 %)	6 (35,3 %)
	Keine Hinweise	63 (85,1 %)	11 (64,7 %)

2. Informationen bzw. Hinweise zur Frage der Schuldfähigkeit

a. Psychiatrische Diagnosen

Den folgenden beiden Tabellen F4 und F5 können die für die insgesamt 75⁶ Verurteilten gestellten Diagnosen, unterteilt nach Erfolg des Wiederaufnahmeverfahrens, entnommen werden. Es wird deutlich, dass sowohl

⁶ Wie bereits zu Beginn thematisiert, wird im folgenden Abschnitt ein Verurteilter, der in dieser Stichprobe sowohl mit erfolgreichen als auch erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren vertreten ist, jeweils einmal unter den erfolgreichen und einmal unter den erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren ausgewertet.

im Kontext erfolgreicher als auch erfolgloser Wiederaufnahmeverfahren die meisten Diagnosen der Oberkategorie „Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen“ des ICD-10 zuzuordnen sind. Unmittelbar darauf folgt die Oberkategorie „Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“ (vgl. Tabelle F4 und Tabelle F5). Viele Verurteilte wiesen mehr als eine Diagnose auf.

In Bezug auf drei Verurteilte, deren Wiederaufnahmeverfahren Erfolg hatte, und einen Verurteilten, dessen Wiederaufnahmeverfahren erfolglos war, sind die Akten unvollständig und es liegen keine weiteren Informationen zu den Diagnosen vor.

Tabelle F4: Erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren: Diagnosen der Verurteilten (n = 62) und entsprechende ICD-10 Codierung (mehrere Diagnosen pro Verurteilten möglich).

<i>n</i>	Diagnose	ICD-10 Codierung
50	<i>Oberkategorie: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen</i>	F20 – F29
44	Paranoide Schizophrenie	F20.0/.5
1	Schizotype Störung	F21.0
4	Schizoaffektive Störung	F25.0/.2
1	„Chronische Psychose“	-
33	<i>Oberkategorie: Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen</i>	F10 – F19
2	Akute Alkoholintoxikation ⁷	F10.0
6	Schädlicher Gebrauch von Alkohol	F10.1
8	Alkoholabhängigkeit	F10.2
3	Schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden	F12.1
1	Cannabisabhängigkeit	F12.2
2	Schädlicher Gebrauch von Stimulanzen	F15.1
2	Tabakabhängigkeit	F17.2
9	Polytoxikomanie	F19.2

7 Die akute Alkoholintoxikation wurde jeweils nicht für den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, sondern für den zugrundeliegenden Sachverhalt eines anderen, späteren Strafverfahrens festgestellt.

n	Diagnose	ICD-10 Codierung
6	<i>Oberkategorie: Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen</i>	F00 – F09
1	Frontotemporale Demenz bzw. Frontalhirnsyndrom im Rahmen einer neurodegenerativen Erkrankung	F02.2
1	Demenz	F03
1	Organische wahnhafte (schizophreniforme) Störung	F06.2
2	Organische Persönlichkeitsstörung	F07.0/.2
1	Hirnorganisches Psychosyndrom	F07.9
9	<i>Oberkategorie: Affektive Störungen</i>	F30 – F39
6	Bipolare affektive Störung	F31.0/.2/.3/.7
1	Mittelgradige depressive Episode	F32.1
1	Rezidivierende depressive Störung	F33.4
1	„Depression“	-
3	<i>Oberkategorie: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen</i>	F40 – F48
1	Angst und Depression gemischt	F41.2
1	Zwangsstörung	F42.-
1	Posttraumatische Belastungsstörung	F43.1
6	<i>Oberkategorie: Intelligenzstörung</i>	F70 – F79
2	Leichte Intelligenzminderung	F70.0
1	Mittelgradige Intelligenzminderung	F70.1
1	Nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung	F79
1	„Geistige Behinderung“	-
1	„Minderbegabung“	-
1	<i>Oberkategorie: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen</i>	F60 – F69
1	Narzisstische Persönlichkeitsstörung	F60.8
3	<i>Oberkategorie: Sonstige Diagnosen</i>	-
1	Korsakow Syndrom	F10.6
1	„Reifestörung der Persönlichkeit“	-
1	„Seelische Behinderung aufgrund ungünstiger Sozialisationsbedingungen“	-

Tabelle F5: Erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren: Diagnosen der Verurteilten (n = 14) und entsprechende ICD-10 Codierung (mehrere Diagnosen pro Verurteilten möglich).

<i>n</i>	<i>Diagnose</i>	<i>ICD-10 Codierung</i>
8	<i>Oberkategorie: Schizophrenie, schizotype und wahnhaft</i> <i>Störungen</i>	<i>F20 – F29</i>
6	Paranoide Schizophrenie	F20.0
1	Hebephrene Psychose	F20.1
1	Paranoide Psychose mit schizomanischen Episoden (Aus- sage des Verurteilten)	-
6	<i>Oberkategorie: Psychische und Verhaltensstörungen durch</i> <i>psychotrope Substanzen</i>	<i>F10 – F19</i>
1	Alkoholabhängigkeit	F10.2
1	Schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden	F12.1
1	Cannabisabhängigkeit	F12.2
1	Stimulanzienabhängigkeit	F15.2
1	Polytoxikomanie	F19.2
1	Drogeninduzierte Psychose	-
4	<i>Oberkategorie: Affektive Störungen</i>	<i>F30 – F39</i>
1	Bipolare affektive Störung	F31.0/.3/.7
1	Rezidivierende depressive Episoden	F32.9
1	Dysthymie	F34.1
1	„Depressive Störungen“	-
2	<i>Oberkategorie: Neurotische, Belastungs- und somatoforme</i> <i>Störungen</i>	<i>F40 – F48</i>
1	Akute Belastungsreaktion	F43.0
1	Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion	F43.2
4	<i>Oberkategorie: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen</i>	<i>F60 – F69</i>
1	„Narzisstisch-histrionische Persönlichkeitsstörung“	F60.4/.8
1	Emotional instabile Persönlichkeitsstruktur	F60.30
1	Kombinierte Persönlichkeitsstörung	F61.1
1	„Borderline-Syndrom und bipolare manische Depression“ (Aussage des Verurteilten)	-
2	<i>Oberkategorie: Intelligenzstörung</i>	<i>F70 – F79</i>
2	Leichte Intelligenzminderung	F70.0
2	<i>Oberkategorie: Sonstige Diagnosen</i>	-
1	Störung der Impulskontrolle, der Affektregulation, des Rea- litätsbezuges und der Kritikfähigkeit	-
1	Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens	F90.1

b. Gesetzliche Betreuung

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ist festzustellen, dass für 43 der 62 Verurteilten (69,4 %) eine gesetzliche Betreuung bestand. Dies betrifft 54 der 74 (73,0 %) vorliegenden erfolgreichen Fälle. Für zwei weitere Verurteilte – einen Verurteilten betreffen dabei zwei Fälle – war eine solche Betreuung durch den Verteidiger im Ausgangsverfahren zwar angeregt worden, jedoch ist unbekannt, ob eine Betreuung letztendlich eingerichtet wurde.⁸ Lediglich in Bezug auf 17 Verurteilte (27,4 %) in 17 Fällen (23,0 %) konnten keinerlei Hinweise auf eine gesetzliche Betreuung in den Akten gefunden werden.

In 18 Fällen (24,3 %) bestand die gesetzliche Betreuung anhand der vorliegenden Akten eindeutig nachvollziehbar bereits zum **Zeitpunkt** der Straftat sowie des Erlasses des Strafbefehls bzw. des Urteils. In weiteren zwölf Fällen (16,2 %) bestand die gesetzliche Betreuung zum Zeitpunkt der Straftaten zwar noch nicht – oder es ist zumindest unklar, ob die Betreuung zum Tatzeitpunkt bereits eingerichtet war – wurde jedoch eindeutig noch vor dem jeweiligen Strafbefehl oder Urteil eingerichtet. In zwei dieser zwölf Fälle war für den Verurteilten in der Vergangenheit darüber hinaus bereits eine Betreuung eingerichtet gewesen, die jedoch zunächst nicht verlängert wurde.

In vier Fällen (5,4 %) hatte für die Verurteilten in der Vergangenheit zwar schon einmal eine gesetzliche Betreuung bestanden, jedoch wurde diese bereits vor der Straftatbegehung abgeschlossen und nicht verlängert. Die Verurteilten in diesen vier Fällen standen also weder zum Tatzeitpunkt, noch zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls oder Urteils unter Betreuung und es liegen keine Informationen über eine weitere spätere Phase der Betreuung vor. In einem zusätzlichen Fall (1,4 %) war eine Betreuung zwar vor Tatbegehung abgeschlossen, jedoch kurz nach Erlass des später wiederaufgenommenen Strafbefehls erneut eingerichtet worden.

In elf Fällen (14,9 %) wurde eine gesetzliche Betreuung für die Verurteilten erst nach Rechtskraft des Urteils bzw. Strafbefehls im Ausgangsverfahren eingerichtet und es liegen keine Informationen über ein früheres Bestehen einer gesetzlichen Betreuung vor. In fast allen Fällen wurde die Betreuung zwischen sieben Tage bis hin zu maximal achteinhalb Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung eingerichtet. Es kann also angenommen werden, dass Hinweise auf eine vorliegende Erkrankung,

8 Die Anregung erfolgte in zwei dieser Fälle erst nach Rechtskraft der später erfolgreich wiederaufgenommenen Verfahren.

die das Einrichten einer gesetzlichen Betreuung rechtfertigt und ggf. auch eine Überprüfung der Schuldfähigkeit der Verurteilten anregen könnte, zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens bereits erkennbar gewesen sein könnten (insbesondere im Hinblick auf die später festgestellten schwerwiegenden Diagnosen, s. 2.1). Lediglich in einem der elf Fälle wurde die Betreuung anhand des Aktenmaterials spätestens zwischen anderthalb und zweieinhalb Jahre nach Rechtskraft des Strafbefehls eingerichtet.

In acht weiteren Fällen (10,8 %) ließ sich den Akten zwar entnehmen, dass eine Betreuung bestand, jedoch ist der Zeitpunkt der Einrichtung bzw. der Zeitraum der Betreuung unbekannt.

Im Hinblick auf die 17 erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren bestand in zehn Fällen (58,8 %) eine gesetzliche Betreuung der Verurteilten. Dies betrifft sieben der 14 Verurteilten (50 %). In vier Fällen (23,5 %) war die gesetzliche Betreuung bereits zum Tatzeitpunkt eingerichtet und bestand auch zum Zeitpunkt des Strafbefehls bzw. Urteils. In zwei Fällen (11,8 %) bestand die Betreuung zwar nicht zum Tatzeitpunkt, war jedoch noch vor Erlass des Strafbefehls bzw. Urteils eingerichtet worden. In drei zusätzlichen Fällen (17,6 %) war die Betreuung erst nach Erlass des Strafbefehls bzw. Urteils eingerichtet worden, wobei dies in einem Zeitraum zwischen circa fünf Monaten und sieben Jahren geschah. In einem weiteren Fall (5,9 %) lässt sich den Akten entnehmen, dass eine Betreuung bestand, jedoch sind keine näheren Informationen zum Zeitraum der Betreuung bekannt. In den restlichen sieben Fällen (41,2 %) ergaben sich aus den Akten keine Hinweise auf das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung.

In den folgenden Abschnitten wird auf die **Umstände des Bekanntwerdens der Betreuung** und die jeweiligen **Reaktionen auf dieses Bekanntwerden** im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren fokussiert. Vorab ist anzumerken, dass die Auswertungen in den nächsten Abschnitten ausschließlich auf die in den Akten vorliegenden Informationen begrenzt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlungsbehörden möglicherweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Bestehen der gesetzlichen Betreuung erfuhren, dies jedoch erst später und/oder in einem anderen Kontext Eingang in die Akten fand.

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurde das Bestehen der Betreuung in 46 von 54 Fällen (85,2 %) erst **nach Rechtskraft** des jeweiligen Strafbefehls oder Urteils bekannt. In zehn dieser Fälle geschah dies durch eine Kontaktaufnahme der jeweiligen Betreuer. Dabei richteten sich die Betreuer im Kontext der Abbezahlung der Geldstrafe, der Adressierung zukünftiger Korrespondenzen oder ähnlicher Anliegen

an die Staatsanwaltschaft. In weiteren acht Fällen wendeten sich die Betreuer mit konkreten Hinweisen auf den schlechten Gesundheitszustand der Verurteilten, das mögliche Vorliegen von Schuldunfähigkeit, Informationen zu einem Freispruch in einem parallelen Verfahren aufgrund von Schuldunfähigkeit oder der Bitte um Haftverschonung aufgrund des Gesundheitszustands der Verurteilten an die Staatsanwaltschaft. In zwei zusätzlichen Fällen legte der gesetzliche Betreuer nach Ablauf der Frist Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl ein bzw. zog einen zu spät eingelegten Einspruch zurück, was zum Bekanntwerden der Betreuung führte. In sechs weiteren Fällen wurde das Vorliegen der Betreuung durch Sachverständigengutachten in parallelen oder späteren Strafverfahren in anderer Sache bekannt, die dann Eingang in die Akten der hiesigen Verfahren fanden. In drei Fällen informierte die Justizvollzugsanstalt (JVA) im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe die Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Betreuung. In zwei Fällen wurde das Bestehen der gesetzlichen Betreuung durch einen Richter bzw. ein Gericht bekannt, welcher/s die Information wiederum in einem Fall in anderer Sache durch den Kontakt mit Angehörigen des Verurteilten erhalten hatte und im anderen Fall im Rahmen eines Verfahrens zur Bildung einer Gesamtgeldstrafe festgestellt hatte. In zwölf weiteren Fällen informierte der zuständige Rechtsanwalt die Justiz über das Bestehen der Betreuung, in den meisten Fällen im Rahmen eines gestellten Wiederaufnahmeantrags. In einem zusätzlichen Fall kontaktierte ein Rechtsanwalt die zuständige Staatsanwaltschaft im Rahmen eines späteren Verfahrens und teilte mit, dass aktuell ein Betreuungsverfahren für den Verurteilten laufe. In zwei weiteren Fällen war das Bestehen der Betreuung im Wiederaufnahmeverfahren augenscheinlich bekannt, es ist jedoch unklar unter welchen Umständen die Betreuung bekannt wurde.

In acht Fällen (14,8 %) war die Betreuung bereits im Ausgangsverfahren bekannt. In zwei dieser Fälle wurde die Betreuung in der jeweiligen Hauptverhandlung thematisiert oder der Betreuer war im Rahmen der Hauptverhandlung anwesend. In einem weiteren Fall legte der Betreuer rechtzeitigen Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl ein und in vier Fällen wurde die Betreuung den Justizbehörden anderweitig bekannt, ohne dass hierzu nähere Informationen vorliegen. In einem zusätzlichen Fall korrespondierte der Betreuer im Rahmen der Bekanntgabe der neuen Wohnadresse im Kontext des Ausgangsverfahrens mit dem zuständigen Amtsgericht.

Betrachtet man die **Reaktionen auf das Bekanntwerden der Betreuung** im Hinblick auf ein mögliches Wiederaufnahmeverfahren, wird deutlich, dass in 18 Fällen (von 46; 39,1 %) die neue Information nicht zu dem

später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren führte. In acht weiteren Fällen war die Betreuung, wie zuvor bereits dokumentiert, schon im Rahmen des Ausgangsverfahrens bekannt und somit nicht Auslöser für das Wiederaufnahmeverfahren. In den sechs Fällen (13,0 %), in denen das Bestehen der Betreuung im Kontext von Schuldfähigkeitsgutachten in anderer Sache bekannt wurde, führte das Sachverständigengutachten als solches und nicht das Bekanntwerden der Betreuung zum erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren. In weiteren acht Fällen (17,4 %) wurde die Betreuung anhand von Anlagen des durch den jeweiligen Rechtsanwalt gestellten Wiederaufnahmeantrags bekannt, jedoch in keinem dieser Fälle als expliziter Wiederaufnahmegrund angeführt. Lediglich in sechs Fällen (13,0 %) war das neu bekanntgewordene Vorliegen der Betreuung bzw. das zugehörige Betreuungsgutachten offenbar ausschlaggebend für den Wiederaufnahmeantrag und wurde (unter anderem) als Wiederaufnahmegrund angeführt. In den übrigen acht Fällen (17,4 %) führten zwar nicht das Bekanntwerden der gesetzlichen Betreuung als solches, jedoch die Hinweise durch Betreuer auf den Gesundheitszustand der Verurteilten zur Prüfung eines Wiederaufnahmeverfahrens sowie zur Begründung des später erfolgreichen Wiederaufnahmeantrags.

Im Hinblick auf die zehn erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren, in denen die Verurteilten unter gesetzlicher Betreuung standen, war das Bestehen der Betreuung in drei Fällen (30 %) bereits im Ausgangsverfahren bekannt und wurde i. d. R. durch den Verurteilten selbst thematisiert. In fünf Fällen (50 %) informierte der Rechtsanwalt des Verurteilten die Staatsanwaltschaft nach Rechtskraft des Urteils über das Vorliegen der Betreuung, teilweise im Rahmen des erfolglosen Wiederaufnahmeantrags. In zwei weiteren Fällen (20 %) richtete sich der Betreuer im Kontext der Abbezahlung der Geldstrafe oder ähnlicher Anliegen an die Staatsanwaltschaft, was zum Bekanntwerden der Betreuung führte.

Da die Betreuung in drei Fällen bereits im Ausgangsverfahren bekannt war, hatte sie somit auch keinen Einfluss auf das Wiederaufnahmeverfahren. In den restlichen sieben Fällen wurde der Wiederaufnahmeantrag verworfen und blieb erfolglos. In drei dieser (42,9 %) Fälle wurde das Bestehen der Betreuung bzw. das zugehörige Betreuungsgutachten explizit als Wiederaufnahmegrund angeführt.

c. Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit im Ausgangsverfahren

Im Hinblick auf die hier vorliegenden erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ergaben sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in insgesamt 18 Fällen (24,3 %) Hinweise aus **Zeugenaussagen**, wobei in einigen Fällen mehrere (bis zu drei verschiedene) Hinweise von unterschiedlichen Zeugen festgestellt wurden. Dabei handelte es sich in keinem Fall um einen konkreten Hinweis auf eine mögliche Schuldunfähigkeit, sondern vielmehr um solche Informationen, die auf psychische bzw. psychiatrische Auffälligkeiten, eine Intoxikation oder ein auffälliges Verhalten des Beschuldigten hinwiesen.

Der konkreteste Hinweis ergab sich dabei aus der wiederholten Aussage einer Geschädigten, bei dem Beschuldigten liege eine psychische Erkrankung vor, die mit Medikamenten behandelt werde. In zwei weiteren Fällen, die denselben Beschuldigten betreffen, wies der Bruder des Beschuldigten darauf hin, dass dieser psychisch krank sei. In einem späteren Schreiben der Polizei fand sich hierzu der Hinweis, aus den Angaben des Bruders habe sich ergeben, es handle sich mutmaßlich um eine Schizophrenie. In einem weiteren Fall wurde durch die Geschädigte der Verdacht auf eine Psychose beim Verurteilten geäußert. Darüber hinaus ergab sich in einem Fall der Hinweis, der Beschuldigte habe seine Medikamente abgesetzt.

In drei Fällen berichteten Zeugen aus dem sozialen Umfeld außerdem von einem bzw. mehreren Aufenthalten des Beschuldigten in psychiatrischen Einrichtungen aufgrund von psychischen Problemen.

In insgesamt fünf Fällen berichteten Zeugen von einer (starken) Alkoholisierung des Beschuldigten im Rahmen der Tatbegehung. Darüber hinaus fand sich in zwei Fällen der generelle Hinweis auf einen missbräuchlichen Gebrauch von Alkohol im Sinne häufiger Alkoholisierung sowie in einem Fall der Verdacht auf einen Drogenmissbrauch im Kontext der Tatbegehung.

Außerdem wurde in drei Fällen im Rahmen von Zeugenaussagen von auffälligen Äußerungen bzw. einem sehr aggressiven Verhalten (verbal sowie gestisch) des Beschuldigten berichtet. In sieben Fällen wurde außerdem angegeben, der Beschuldigte habe einen verwirrten Eindruck gemacht bzw. auffällige oder unplausible und nicht nachvollziehbare Äußerungen getätigt.

Relativ allgemein fand sich in fünf Fällen im Kontext von Zeugenaussagen der Hinweis, der Beschuldigte habe sich (schon länger) komisch bzw. sehr merkwürdig bzw. psychisch auffällig verhalten.

In insgesamt fünf Fällen fanden sich die Hinweise im jeweiligen Fall in Angaben bzw. Vermerken der Polizei sowie in einem weiteren Fall in Angaben von in einer JVA tätigen Beamten.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren fanden sich in fünf Fällen (29,4 %) Hinweise auf psychische bzw. psychiatrische Auffälligkeiten auf Basis von Zeugenaussagen. Dabei wurde in einem Fall konkret das Vorliegen einer psychischen Erkrankung genannt. In zwei Fällen wurde eine Alkohol- bzw. Drogenintoxikation im Kontext der Tatbegehung geschildert, wobei in einem dieser Fälle auch auf einen regelmäßigen Drogenkonsum hingewiesen wurde. Darüber hinaus fand sich in einem Fall ein Hinweis auf die Anregung einer Betreuung, da der Zeuge Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Beschuldigten hatte. Zuletzt wurde in einem Fall die Beschreibung eines aggressiven bzw. hysterischen Verhaltens des Beschuldigten festgestellt.

In zwei Fällen erfolgte der Hinweis im jeweiligen Fall durch Polizeibeamte.

Darüber hinaus wurden Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit auch in den vorliegenden Informationen zu **Eintragungen im BZR** untersucht. Im Hinblick auf Verurteilte, deren Verfahren später erfolgreich wiederaufgenommen wurde, fanden sich in acht Fällen (10,8 %) in den Eintragungen im BZR mögliche Hinweise auf Schuldunfähigkeit, wobei drei Fälle denselben Beschuldigten betreffen.

In fünf Fällen, die drei Beschuldigte betreffen, war den Eintragungen im BZR zu entnehmen, dass vor der hiesigen Entscheidung bereits eine oder mehrere Einstellung(en) aufgrund von Schuldunfähigkeit erfolgt waren. Darüber hinaus ergab sich, dass in drei Fällen eine Anwendung des § 21 StGB in einem oder mehreren früheren Verfahren vermerkt war, wobei in einem dieser Fälle den vorliegenden Informationen auch ein erfolgter Freispruch gem. § 20 StGB zu entnehmen war. Zuletzt ergab sich in einem Fall aus den Informationen zu den Vorstrafen, dass vor der hiesigen Entscheidung bereits einmal eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB erfolgt war.

Die 17 Fälle, in denen die Wiederaufnahmeverfahren erfolglos verliefen, wiesen keine Hinweise auf eine möglicherweise vorliegende Schuldunfähigkeit in den Eintragungen im BZR auf.

aa. Persönlicher Eindruck durch das Gericht

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ergab sich, dass sich das Gericht im Vorfeld des Urteils in der Regel keinen persönlichen Eindruck der verurteilten Person gemacht hatte bzw. machen konnte. Konkret wurde in 51 Fällen (68,9 %) entschieden, ohne dass zuvor ein entsprechender persönlicher Eindruck gebildet werden konnte. In diesen Fällen erging entweder direkt ein Strafbefehl ($n = 43$) oder es wurde ein Strafbefehl erlassen, nachdem der Angeklagte zum Hauptverhandlungstermin nicht erschienen war ($n = 6$). In zwei weiteren Fällen fand zwar eine Hauptverhandlung statt, im Rahmen derer der Angeklagte jedoch nicht anwesend war, sondern lediglich von einem Betreuer bzw. einem Verteidiger vertreten wurde.

In 15 Fällen (20,3 %) bestand für das Gericht hingegen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Hauptverhandlungstermins einen Eindruck von dem Angeklagten zu verschaffen.

In acht Fällen (10,8 %) war auf Basis der vorliegenden Akteninformationen nicht feststellbar, ob es zu einem Hauptverhandlungstermin kam.

Bezüglich der nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren war festzustellen, dass sich das Gericht in neun Fällen (52,9 %) einen persönlichen Eindruck des Angeklagten im Rahmen eines Hauptverhandlungstermins machen konnte. In sieben Fällen (41,2 %) bestand diese Möglichkeit nicht, da entweder direkt ein Strafbefehl erlassen wurde ($n = 6$) oder der Angeklagte zum Hauptverhandlungstermin nicht erschienen war. In einem Fall (5,9 %) war auf Basis der vorliegenden Akten nicht feststellbar, ob es zu einem Hauptverhandlungstermin kam.

bb. Sonstiger persönlicher Kontakt im Ausgangsverfahren

Im Hinblick auf die hohe Anzahl an Verfahren, die ursprünglich im Strafbefehlsverfahren (s. oben und Abschnitt F.II.1. – Informationen zum Ausgangsverfahren) abgeschlossen wurden, in denen keine persönliche Vernehmung stattfand und in denen sich durch das Gericht kein persönlicher Eindruck von den Verurteilten verschafft werden konnte, wurde zusätzlich untersucht, ob es darüber hinaus sonstige Möglichkeiten für die Justizbehörden gab, einen persönlichen Eindruck von den Verurteilten zu erlangen. Diese sonstigen persönlichen Kontakte werden an dieser Stelle unabhängig von Kontakten im Rahmen von Vernehmungen und Hauptverhandlungen betrachtet.

In den erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren kam es in 21 Fällen (28,4 %) im Rahmen des Tatgeschehens bzw. unmittelbar nach Tatbegehung zu einem Kontakt (bspw. im Kontext der Anzeigenaufnahme) zwischen dem Verurteilten und Beamten der Polizei. In drei der 21 Fälle wurde der Verurteilte anschließend zur Dienststelle verbracht. In einem dieser Fälle folgte darüber hinaus ein Sicherheitsgewahrsam über Nacht, in einem anderen Fall musste der Verurteilte aufgrund einer hohen Alkoholisierung in ein Klinikum gebracht werden. In zwei weiteren der 21 Fälle kam es außerdem zu einer vorläufigen Festnahme und in einem zusätzlichen Fall erfolgten mehrere Gefährderansprachen sowie eine Wohnungsdurchsuchung. Auch in einem weiteren Fall kam es im Verlauf des Ermittlungsverfahrens zu einem persönlichen Kontakt im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung (1,4 %).

In einem Fall (1,4 %) war der Verurteilte persönlich auf der Polizeiwache erschienen und es kam dort zur Tatbegehung (Tatbestand der Beleidigung). In fünf weiteren Fällen (6,8 %) wurden die Verurteilten nach der Tatbegehung von Beamten der Polizei persönlich aufgesucht. In einem dieser fünf Fälle kam es darüber hinaus im Anschluss zu einem Telefonat zwischen dem Verurteilten und der Polizei, in dem er mitteilte sich in eine Klinik begeben zu wollen, um Alkoholprobleme in den Griff zu bekommen. In einem zusätzlichen Fall (1,4 %) fand ausschließlich telefonischer Kontakt mit dem Verurteilten statt. Darüber hinaus ergab sich ein persönlicher Kontakt im Rahmen einer Personenkontrolle (1,4 %).

In zwei weiteren Fällen (2,7 %) kam es im Rahmen der Verkündung eines Haftbefehls zu einem persönlichen Kontakt mit dem Verurteilten. In einem dieser Fälle kam es zum Erlass des Haftbefehls, da der Verurteilte nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. In dem anderen Fall wurde gegen den Verurteilten Untersuchungshaft erlassen.

Darüber hinaus kam es in fünf Fällen (6,8 %) zwar nicht zu einem direkten Kontakt der Ermittlungsbehörden mit den Verurteilten, jedoch befanden sich die Verurteilten während des Ermittlungsverfahrens zumindest teilweise in anderer Sache in Haft oder wurden in anderer Sache festgenommen. In diesen Fällen konnte sich in der JVA ein persönlicher Eindruck von den Verurteilten und ihrem jeweiligen Gesundheitszustand verschafft werden.

In 13 Fällen (17,6 %) liegen aufgrund der unvollständigen Akten keine weiteren Informationen zu sonstigen Eindrucksmöglichkeiten vor. In den 24 übrigen Fällen (32,4 %) scheint es auf Aktenbasis keine sonstigen Mög-

lichkeiten für eine persönliche Eindrucksbildung von den Verurteilten gegeben zu haben.

In Rahmen der erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren kam es in sieben Fällen (41,2 %) im Rahmen des Tatgeschehens bzw. unmittelbar nach Tatbegehung zu einem Kontakt zwischen dem Verurteilten und Beamten der Polizei. In zwei dieser sieben Fälle erfolgte im Rahmen des Kontakts eine vorläufige Festnahme, einer dieser Verurteilten verblieb anschließend darüber hinaus in Untersuchungshaft. In einem weiteren der sieben Fälle wurde der Verurteilte zur Dienststelle der Polizei verbracht. In einem zusätzlichen Fall (5,9 %) bestand zumindest ein telefonischer Kontakt zwischen dem Verurteilten und der Polizei.

In vier Fällen (23,5 %) liegen aufgrund der unvollständigen Akten keine weiteren Informationen zu sonstigen persönlichen Eindrucksmöglichkeiten der Justizbehörden vor. In den übrigen fünf Fällen (29,4 %) scheint es laut Aktenlage zu keinen sonstigen Kontakten mit dem Verurteilten gekommen zu sein.

cc. Gesamtheit der Kontakte zwischen Verurteilten und Ermittlungs- bzw. Justizbehörden

In diesem Abschnitt wird die Gesamtheit der Kontakte zwischen den Verurteilten und den zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden im Rahmen der erkennenden Verfahren betrachtet, um zu untersuchen, ob es Fälle gibt, in denen Verurteilungen stattgefunden haben, ohne dass ein einziger persönlicher Kontakt mit den Verurteilten stattgefunden hat. Zu der Gesamtheit der persönlichen Kontakte zählen mündliche Vernehmungen, Hauptverhandlungen, zu denen die Verurteilten erschienen, Festnahmen und (Untersuchungs-)Haft – auch in parallelen Verfahren zum Zeitpunkt des hiesigen erkennenden Verfahrens, sowie die im vorherigen Abschnitt ausgewerteten sonstigen persönlichen Kontakte mit den Verurteilten.

Wenn sämtliche dieser Kontakte zusammen betrachtet werden, zeigt sich, dass in Bezug auf die später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren in 15 Fällen (20,3 %) keinerlei persönlicher Kontakt der Ermittlungs- und Justizbehörden mit den Verurteilten stattgefunden hat. In 46 Fällen (62,2 %) fand mindestens einer der beschriebenen Kontakte statt und in den übrigen 13 Fällen (17,6 %) ist es aufgrund der unvollständigen Aktenlage nicht möglich, einen Kontakt mit den jeweiligen Verurteilten auszuschießen oder festzustellen.

In Bezug auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren hat lediglich in einem Fall (5,9 %) keinerlei persönlicher Kontakt zwischen dem Verurteilten und den Ermittlungs- und Justizbehörden im Rahmen des erkennenden Verfahrens stattgefunden. In 14 Fällen (82,4 %) fand mindestens ein solcher Kontakt statt, während in zwei Fällen (11,8 %) aufgrund der unvollständigen Aktenlage keine Aussage über mögliche Kontakte mit den Verurteilten getroffen werden kann.

dd. Sonstige Hinweise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ergaben sich in 13 Fällen (17,6 %) folgende weitere Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit bereits im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens:

In drei Fällen handelte es sich dabei um Informationen zu einer möglichen Intoxikation im Rahmen der Tatbegehung.

In sechs Fällen wurden bereits im Ermittlungsverfahren (stationäre) psychiatrische Behandlungen aufgrund einer psychischen Erkrankung bekannt. In einem dieser Fälle wurde zudem explizit die Diagnose einer schizotypen Störung (F21.0) mitgeteilt.

Darüber hinaus wurden in drei Fällen psychische Auffälligkeiten im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens durch die Justizbehörden bemerkt. Im ersten Fall ließ sich den Akten lediglich entnehmen, dass die psychischen Auffälligkeiten dem zuständigen Richter bekannt gewesen seien. Im zweiten Fall wurde im erkennenden Urteil angemerkt, dass der Angeklagte ein fast krankhaftes Misstrauen gegenüber Behörden habe und unfähig zur Selbstreflexion sei. Im dritten Fall vermerkte die Polizei im Rahmen der Anzeigenaufnahme, dass die für die Tat relevanten SMS-Nachrichten des Beschuldigten „wirr“ seien. Die Staatsanwaltschaft notierte zudem, dass ein medizinischer Sachverständiger zur Hauptverhandlung zu laden sei, es wurde jedoch kein Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit in Auftrag gegeben bzw. kein Sachverständiger zur Hauptverhandlung geladen. Im selben Fall wurde der Beschuldigte außerdem im Rahmen des hiesigen Ermittlungsverfahrens vorübergehend zwangsweise gemäß des Psychisch-Kranken-Gesetzes des entsprechenden Landes eingewiesen.

In einem weiteren Fall teilte die Gerichtshilfe mit, dass der Angeklagte aufgrund einer Trennung von seiner Ehepartnerin unter Depressionen lei-

de und begründet durch die psychische Belastung nur mit Mühe in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbstständig zu regeln.

In den übrigen 61 Fällen (82,4 %) konnten den Akten keine weiteren sonstigen Hinweise auf im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens bekanntgewordene psychische Auffälligkeiten bzw. Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit entnommen werden, wobei in 13 dieser Fälle lediglich unvollständiges Aktenmaterial vorlag.

Im Hinblick auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren ergaben sich in fünf Fällen (29,4 %) weitere Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens.

In einem Fall lagen Hinweise auf eine mögliche Alkoholintoxikation zum Tatzeitpunkt vor.

In zwei weiteren Fällen wurde durch Justizbehörden bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bemerkt, dass psychische Auffälligkeiten vorliegen. In einem Fall legte der Beschuldigte einen Behindertenausweis von 100 % vor, ein daraufhin erfolgtes Telefonat mit dem gesetzlichen Betreuer ergab eine geistige Behinderung des Beschuldigten. Zudem wurde in diesem Fall auch eine akute Alkoholintoxikation vermerkt und der Betreuer gab an, dass der Beschuldigte alkoholkrank sei. Im zweiten Fall ist der Strafanzeige zu entnehmen, dass der Einsatzanlass eine verwirrte Person gewesen sei und der Beschuldigte dem sozialpsychiatrischen Dienst als querulatorisch bekannt sei.

In zwei zusätzlichen Fällen wurden zudem im Laufe des Ermittlungsverfahrens (stationäre) psychiatrische bzw. psychologische Behandlungen aufgrund von psychischen Erkrankungen bekannt.

In den übrigen Fällen ($n = 12$; 70,6 %) ergaben sich in den Ermittlungsverfahren keine sonstigen Hinweise auf psychische Auffälligkeiten der Betroffenen, wobei in zwei Fällen lediglich unvollständiges Aktenmaterial vorlag.

ee. Hinweise außerhalb des Ermittlungsverfahrens

In den vorliegenden Akten wurde darüber hinaus untersucht, ob außerhalb des Ermittlungsverfahrens, d. h. beispielsweise in parallelen Strafverfahren oder im Rahmen von Betreuungsverfahren, weitere Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit vorlagen. Dabei werden hier nur solche Hinweise betrachtet, die bereits vor der Verurteilung vorlagen, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt

zur hiesigen Akte, sprich zur Kenntnis der Justizbehörden, gelangten und die nicht bereits in den anderen Abschnitten (z. B. Betreuung) separat thematisiert wurden.

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren konnten in 35 Fällen (47,3 %) mindestens ein, zum Teil auch mehrere derartige Hinweise festgestellt werden, sodass im Folgenden Mehrfachnennungen möglich sind.

In 25 Fällen wurde zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, dass bereits vor der hiesigen Verurteilung bzw. vor dem relevanten Tatzeitraum eine Vielzahl wiederholter stationärer psychiatrischer Behandlungen, u. a. auf einer geschlossenen Station, erfolgt waren. Die Aufnahme erfolgte dabei z. T. in Begleitung der Polizei.

Darüber hinaus war den Akten in 15 Fällen zu entnehmen, dass mindestens einmal, oftmals auch mehrmals, eine stationäre bzw. geschlossene Unterbringung gerichtlich angeordnet wurde. In der Regel handelte es sich dabei um Unterbringungen gemäß den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder (im Folgenden: PsychKG) oder um eine betreuungsrechtliche Unterbringung. Diese Informationen waren hier, bis auf eine Ausnahme, lediglich aus Sekundärquellen zu entnehmen. Da die Beschlüsse über die Anordnung oder Genehmigung einer Unterbringung in diesen Fällen nicht vorlagen, können auch keine Aussagen über die jeweiligen dort angeführten Gründe getroffen werden. Häufig wurde in den Quellen jedoch Bezug auf die Diagnose der Beschuldigten und eine mögliche Eigen- oder Fremdgefährdung genommen.

In acht Fällen wurde darüber hinaus bereits vor der hier relevanten Verurteilung in einem anderen Verfahren ein Schuldfähigkeitsgutachten erstellt, aus dem sich ergab, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden konnten. In einem dieser Fälle teilte der Verteidiger des Verurteilten zudem in einem parallelen Verfahren mit, dass dieser die angeordnete Ratenzahlung aufgrund der erheblichen psychischen Erkrankung und zeitweisen stationären Behandlung nicht leisten könne.

Zudem ergaben sich in acht Fällen Hinweise im Rahmen einer Inhaftierung in einer JVA ($n = 7$), wobei es sich jeweils nicht um eine Strafe aus der hier relevanten Sache handelte, oder im Rahmen einer polizeilichen Ingewahrsamnahme in anderer Sache ($n = 1$). In zwei Fällen wurden dabei im Rahmen der Inhaftierung deutliche psychische Auffälligkeiten (u. a. deutliche paranoide Züge, wirres Reden, das Hören imperativer Stimmen) bemerkt. In einem zusätzlichen Fall wurde eine bereits zuvor bekannte Diagnose der schweren chronischen Schizophrenie in der psychiatrischen

Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses bestätigt. In den vier weiteren Fällen kam es zur Aufnahme in der psychiatrischen Abteilung des jeweiligen Justizvollzugskrankenhauses, da in der JVA psychische Veränderungen festgestellt wurden. In allen Fällen wurde dort eine (schwere chronische bzw. paranoid-halluzinatorische) Schizophrenie bzw. eine wahnhafte Störung/Psychose diagnostiziert und in einem Fall zudem das Vorliegen einer gesetzlichen Betreuung festgestellt. In letzterem Fall erfolgte zudem eine anschließende Entlassung aufgrund von Vollzugsuntauglichkeit.

Zuletzt wurde in einem Fall für den Verurteilten eine Schwerbehinderung mit einem Grad von 50 % aufgrund von einer geistigen Behinderung festgestellt.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ergaben sich in fünf Fällen (29,4 %) Hinweise außerhalb des Ermittlungsverfahrens, allesamt in Bezug auf (wiederholte) stationäre Klinikaufenthalte. Diese standen im Zusammenhang mit den in Tabelle F5 aufgeführten Diagnosen und erfolgten teilweise bereits im Zeitraum des betreffenden Ermittlungsverfahrens. In einem dieser Fälle war es darüber hinaus durch Beschluss eines Familiengerichts zur Anordnung einer geschlossenen Unterbringung des Verurteilten gekommen.

ff. Hinweise nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Die vorliegenden Akten wurden außerdem dahingehend untersucht, welche Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens auftraten. Schuldfähigkeitsgutachten sowie Betreuungsgutachten werden in diesem Abschnitt nicht aufgeführt, da diese Informationen in jeweils eigenen Abschnitten ausgewertet wurden (siehe b. Gesetzliche Betreuung, e. Spätere Schuldfähigkeitsgutachten). Die Informationen in diesem Abschnitt sind, wie bereits in anderen Abschnitten, ausschließlich auf solche Dokumente beschränkt, die in den jeweiligen Akten enthalten sind. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Hinweise nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorlagen, jedoch keinen Eingang in die Akten fanden, zumal in einigen Fällen das vorliegende Aktenmaterial unvollständig war.

In 32 der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (43,2 %) waren keine weiteren derartigen Hinweise nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens festzustellen. In den verbleibenden 42 Fällen (56,8 %) konnte jeweils mindestens ein Hinweis nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, zum Teil

auch mehrere derartige Hinweise festgestellt werden, sodass im Folgenden Mehrfachnennungen möglich sind.

Aus fünf Akten ergab sich der Hinweis, dass eine oder mehrere Verurteilung(en) in anderen Strafsachen im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens aufgrund von Schuldunfähigkeit aufgehoben wurde(n).

Weiterhin ergab sich in 19 Fällen aus der Akte der Hinweis, dass es nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu einer – oftmals auch wiederholten – stationären bzw. geschlossenen Unterbringung des Verurteilten kam, wobei z. T. auch eine Zwangsmedikation beschlossen wurde. Die Unterbringungen erfolgten u. a. auf Basis von § 126a StPO, § 1906 BGB a.F. (heute § 1831 BGB), aber auch im Rahmen eines Maßregelvollzugs oder gemäß PsychKG. Diese Information gelangte, soweit hier nachvollziehbar, entweder über Schreiben der gesetzlichen Betreuung, über ärztliche Bescheinigungen bzw. Gutachten oder in Form entsprechender Vermerke oder Beschlüsse des Amtsgerichts zur Akte. In einem dieser Fälle waren die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus einer Aufnahmemitteilung einer JVA im Zuge einer Ersatzfreiheitsstrafe in anderer Sache zu entnehmen.

In zwölf Fällen ergab sich aus den Akten weiterhin, dass es nach Abschluss des hiesigen Ermittlungsverfahrens zu wiederholten stationär-psychiatrischen Behandlungen kam, wobei in drei dieser Fälle u. a. eine Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus bzw. der psychiatrischen Abteilung der JVA erfolgte. In einem Fall regte die JVA daraufhin eine Begutachtung zur Frage der Schuldfähigkeit an.

Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit ergaben sich in zehn Fällen auch aus dem Vorliegen einer ärztlichen bzw. psychiatrischen Bescheinigung über das Bestehen einer (chronifizierten) psychiatrischen Erkrankung und teilweise daraus resultierenden Zweifeln an der Haftfähigkeit bzw. der Schuldfähigkeit des Verurteilten. Diese Bescheinigungen wurden in den vorliegenden Fällen oftmals von einer gesetzlichen Betreuung ($n = 5$) oder der Verteidigung ($n = 2$) übersandt.

Zuletzt ergab sich in zwei Fällen ein Hinweis im Rahmen einer Haftentlassung des Verurteilten aufgrund von Haftunfähigkeit. In einem dieser Fälle kam es anschließend zudem zu mehreren Polizeikontakten, wobei der Verurteilte in diesem Kontext jeweils als sehr auffällig bzw. verwirrt beschrieben wurde.

In einem Fall ergaben sich Hinweise aus einem Anhörungsbogen in einem späteren Ermittlungsverfahren, in dem der Verurteilte auf die vorliegende psychische Erkrankung in Form einer chronischen Psychose hinwies. Ähnlich gestaltete es sich in einem weiteren Fall, in dem der

Rechtsanwalt des Verurteilten auf eine möglicherweise vorliegende Schuldunfähigkeit aufgrund der psychischen Erkrankung hinwies. In einem dritten Fall wurden im Rahmen späterer Kontakte der Polizeibehörde mit dem Verurteilten psychische Auffälligkeiten vermerkt. In einem letzten Fall wurde (mehrere Jahre) nach Rechtskraft des erkennenden Verfahrens ein späteres Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO aufgrund von nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ergaben sich in elf Fällen (64,7 %) nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens weitere Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit. Lediglich in sechs Fällen (35,3 %) konnten keinerlei solcher Hinweise in den Akten identifiziert werden.

In neun Fällen war der Akte ein ärztliches Attest bzw. Schreiben zu entnehmen, in dem vom Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung sowie teilweise einer möglichen Auswirkung auf die Schuldfähigkeit bzw. einer möglichen Verminderung der Schuldfähigkeit für zurückliegende Straftaten berichtet wurde.

In acht Fällen fanden nach Rechtskraft des hier relevanten Strafbefehls bzw. Urteils (teilweise wiederholte) stationäre Behandlungen statt.

Zudem wurde in vier Fällen eine stationäre bzw. geschlossene Unterbringung angeordnet, in der Regel gem. § 1906 BGB a.F. ($n = 3$).

In einem Fall erfolgten in späteren Verfahren mehrere Freisprüche aufgrund von Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB. In einem dieser Verfahren wurde zudem eine Unterbringung gem. § 63 StGB angeordnet. In weiteren späteren, diesen Verurteilten betreffenden Verfahren erfolgte außerdem die Anwendung des § 21 StGB.

d. Thematisierung der Schuldfähigkeit und Schuldfähigkeitsgutachten im Ausgangsverfahren

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurde im Rahmen des Ausgangsverfahrens lediglich in einem von 74 Fällen (1,4 %) ein Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit des Verurteilten in Auftrag gegeben. Gemäß diesem Gutachten hätten die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht vorgelegen, die Voraussetzungen des § 21 StGB hätten jedoch nicht ausgeschlossen werden können. Das Gericht folgte in diesem Fall dem Sachverständigengutachten und wandte § 21 StGB an.

Zusätzlich zu diesem Einzelfall wurde nur in fünf weiteren Fällen (6,8 %) die Schuldfähigkeit des Verurteilten im Rahmen des Ausgangsverfahrens

thematisiert. In einem dieser Fälle hatte die rechtliche Betreuung des Verurteilten in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass man in Bezug auf den Verurteilten von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit ausgehen müsse. Eine weitere Thematisierung der Schuldfähigkeit fand jedoch nicht statt; §§ 20, 21 StGB fanden keine Anwendung im Urteil. Im zweiten Fall wurde im Urteil, nach einem auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten erfolgreichen Einspruch durch den Verteidiger des Verurteilten gegen den zunächst verhängten Strafbefehl, eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB angenommen. Im dritten Fall war die Staatsanwaltschaft bereits in ihrer Anklageschrift von einer verminderten Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB ausgegangen, welcher später auch im Urteil angewandt wurde. Im vierten Fall wurde im Urteil ebenfalls eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB angenommen. Im fünften Fall hatte der Rechtsanwalt des Verurteilten ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren vorgelegt und auf dieser Grundlage die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Schuldfähigkeit beantragt. In den Akten findet sich jedoch weder eine gerichtliche Entscheidung über diesen Antrag, noch wird die Schuldfähigkeit des Verurteilten an späterer Stelle nochmals thematisiert.

Im einem zusätzlichen Fall (1,4 %) bekundete der Rechtsanwalt zumindest Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten, letzterer unterbrach zudem mehrfach die Hauptverhandlung durch Dazwischenreden. Der – teils unvollständigen – Akte konnte jedoch keine weitere Thematisierung der psychischen Auffälligkeiten im Hinblick auf eine mögliche Schuldunfähigkeit entnommen werden.

In Bezug auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren wurde im Rahmen des Ausgangsverfahrens in zwei Fällen (11,8 %) ein Sachverständigen-gutachten zur Schuldfähigkeit des Verurteilten in Auftrag gegeben. In einem dieser Fälle war der Verurteilte jedoch nicht zu erreichen, sodass es nicht zu einer Gutachtererstellung kam. Im anderen Fall war der Sachverständige zu dem Schluss gekommen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden könne, zu deren Anwendung es später durch das zuständige Gericht im Ausgangsverfahren auch kam.

Zusätzlich zu diesen beiden Fällen wurde auch in vier weiteren von 17 Fällen (23,5 %) die Schuldfähigkeit der Verurteilten thematisiert. Im ersten Fall wurde die Schuldfähigkeit im Urteil thematisiert, es wurden jedoch keine Hinweise auf eine eingeschränkte oder aufgehobene Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit gesehen. Im zweiten Fall wurde im Strafbefehl § 21 StGB angewandt. Im dritten Fall wurde bereits in der Hauptverhandlung thema-

tisiert, dass möglicherweise § 21 StGB in Betracht kommt, im Urteil wurde die verminderte Schuldfähigkeit dann auch angenommen. Im vierten Fall äußerte die Amtsanwaltschaft Zweifel an der Schuldfähigkeit des Verurteilten und holte die Betreuungsakte sowie eine Stellungnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes ein. Im Anschluss kam die Amtsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass eine Steuerungsunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden könne, sich jedoch in Rahmen der Hauptverhandlung ein persönlicher Eindruck verschafft werden solle. Im Urteil wurde dann ausgeführt, dass keine Zweifel an der Schuldfähigkeit des Verurteilten bestehen.

e. Spätere Schuldfähigkeitsgutachten

Es wurde darüber hinaus betrachtet, inwieweit Schuldfähigkeitsgutachten im Rahmen der Wiederaufnahmeverfahren vorlagen.

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren lag in 52 von 74 Fällen (70,3 %) ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren vor, zu dem in der Mehrheit der Fälle keine weitere Stellungnahme im Wiederaufnahmeverfahren eingeholt wurde. In einem dieser Fälle war der Verurteilte bereits im Ausgangsverfahren im Hinblick auf die Frage der Schuldfähigkeit untersucht worden, im Kontext des Wiederaufnahmeverfahrens lag in diesem Fall dann ein später erstelltes Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren vor. Lediglich in drei Fällen wurde zusätzlich zu einem vorliegenden Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren ein ergänzendes Gutachten zur Schuldfähigkeit des Verurteilten im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens beauftragt. In sieben weiteren Fällen handelte es sich nicht um ein vollständiges ergänzendes Gutachten, sondern lediglich um eine weitere Stellungnahme des Sachverständigen als Ergänzung zu dem bereits vorliegenden Gutachten aus einem anderen Verfahren.

In elf Fällen (14,9 %) kam es erst im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens zur Einholung eines Schuldfähigkeitsgutachtens. In einem weiteren Fall (1,4 %) handelte es sich dabei nicht um ein Sachverständigengutachten, sondern um eine ärztliche Stellungnahme zur Schuldfähigkeit des Verurteilten.

In einem weiteren Fall lag zwar ein Schuldunfähigkeitsgutachten vor, jedoch ist aus den Akten nicht zu entnehmen, aus welchem Verfahren dieses Gutachten stammt.

Lediglich in neun Fällen (12,2 %) lag kein Sachverständigengutachten vor, das sich explizit zur Frage der Schuldfähigkeit des Verurteilten äußerte.

Im Hinblick auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren lag in fünf von 17 Fällen (29,4 %) ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren vor. In einem weiteren Fall lag bereits ein Schuldfähigkeitsgutachten aus dem Ausgangsverfahren vor.

In zwei Fällen (11,8 %) war im hiesigen Wiederaufnahmeverfahren ein neues Schuldfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben und erstattet worden. In neun Fällen (29,4 %) lag kein Sachverständigengutachten vor, welches explizit die Frage der Schuldfähigkeit thematisierte. In einem dieser Fälle war einem Schreiben der Staatsanwaltschaft jedoch zu entnehmen, dass die hiesige Akte als Beiakte zur Erstellung eines Schuldfähigkeitsgutachtens in einem anderen Verfahren versandt worden war. Es fanden sich anschließend jedoch keine weiteren Informationen zu diesem möglichen Schuldfähigkeitsgutachten in der Akte.

f. Zusammenfassende Übersicht

Tabelle F6: Gegenüberstellung der Informationen bzw. Hinweise zur Frage der Schuldfähigkeit.

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgreiche WA (n = 17)
		n = 62 Verurteilte	n = 14 Verurteilte
Psychiatrische Diagnosen	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen	50 (80,6 %)	8 (57,1 %)
	Psychische und Verhaltensstö- rungen durch psychotrope Sub- stanzen	33 (53,2 %)	6 (42,9 %)
	Organische, einschließlich sym- ptomatischer psychischer Stö- rungen	6 (9,7 %)	-
	Affektive Störungen	9 (14,5 %)	4 (28,6 %)
	Neurotische, Belastungs- und so- matoforme Störungen	3 (4,8 %)	2 (14,3 %)
	Intelligenzstörung	6 (9,7 %)	2 (14,3 %)
	Persönlichkeits- und Verhaltens- störungen	1 (1,6 %)	4 (28,6 %)
	Sonstige Diagnosen	3 (4,8 %)	2 (14,3 %)

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgreiche WA (n = 17)
Gesetzliche Betreuung (auf Fallbasis) – Bestehen und Zeitraum	Ja	54 (73,0 %)	10 (58,8 %)
	bereits zum Zeitpunkt der Tat	18 (24,3 %)	4 (23,5 %)
	noch vor Strafbefehl / Urteil eingerichtet	12 (16,2 %)	2 (11,8 %)
	lediglich vor der Tat (nicht verlängert)	4 (5,4 %)	-
	vor der Tat + erneut nach Strafbefehl	1 (1,4 %)	-
	nach Strafbefehl / Urteil eingerichtet	11 (14,9 %)	3 (17,6 %)
	Zeitraum unbekannt	8 (10,8 %)	1 (5,9 %)
	Nein	17 (23,0 %)	7 (41,2 %)
	k.A.	3 (4,1 %)	-
Hinweise aus Zeugenaussagen	Ja	18 (24,3 %)	5 (29,4 %)
	Nein	56 (75,7 %)	12 (70,6 %)
Hinweise aus BZR	Ja	8 (10,8 %)	-
	Nein	66 (89,2 %)	17 (100,0 %)
Persönlicher Eindruck durch Gericht	Ja	15 (20,3 %)	9 (52,9 %)
	Nein	51 (68,9 %)	7 (41,2 %)
	k.A.	8 (10,8 %)	1 (5,9 %)
Sonstiger persönlicher Kontakt im Ausgangsverfahren	Ja	37 (50,0 %)	8 (47,1 %)
	mit Polizei	30 (40,5 %)	8 (47,1 %)
	mit Gericht	2 (2,7 %)	-
	mit Justizvollzugsbehörden	5 (6,8 %)	-
	Nein	24 (32,4 %)	5 (29,4 %)
	k.A.	13 (17,6 %)	4 (23,5 %)
Insgesamt persönlicher Kontakt mit Justizbehörden	Ja	46 (62,2 %)	14 (82,4 %)
	Nein	15 (20,3 %)	1 (5,9 %)
	k.A.	13 (17,6 %)	2 (11,8 %)
Sonstige Hinweise im Ermittlungsverfahren	Ja	13 (17,6 %)	5 (29,4 %)
	Nein	61 (82,4 %)	12 (70,6 %)
Hinweise außerhalb des Ermittlungsverfahrens	Ja	35 (47,3 %)	5 (29,4 %)
	Nein	39 (52,7 %)	12 (70,6 %)
Hinweise nach Abschluss des Verfahrens	Ja	42 (56,8 %)	11 (64,7 %)
	Nein	32 (43,2 %)	6 (35,3 %)

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgreiche WA (n = 17)
Thematisierung Schuldfähigkeit im Ausgangsverfahren	Ja	7 (9,5 %)	6 (35,3 %)
	Nein	67 (90,5 %)	11 (64,7 %)
Schuldfähigkeits- gutachten im Aus- gangsverfahren	Ja	1 (1,4 %)	2 (11,8 %)
	Nein	73 (98,6 %)	15 (88,2 %)
Spätere Schuldfä- higkeitsgutachten	Ja	65 (87,8 %)	7 (41,2 %)
	Aus anderem Verfahren	52 (70,3 %)	5 (29,4 %)
	Im Rahmen des Wiederauf- nahmeverfahrens	12 (16,2 %)	2 (11,8 %)
	Herkunft unklar	1 (1,4 %)	-
	Ausschließlich aus Ausgangsver- fahren	-	1 (5,9 %)
	Nein	9 (12,2 %)	9 (52,9 %)

3. Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren

a. Bemerkten einer möglichen Schuldunfähigkeit

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ist genauer zu beleuchten, wie die Strafverfolgungsbehörden jeweils explizit auf eine mögliche Schuldunfähigkeit des Verurteilten aufmerksam wurden.

In insgesamt 18 Fällen (24,3 %) wurde der für das Stellen eines Wiederaufnahmeantrags zuständige Staatsanwalt von einer *anderen Staatsanwaltschaft (i. d. R. die Staatsanwaltschaft beim Ausgangsgericht)* bzw. *einem anderen Dezernat innerhalb der Staatsanwaltschaft beim Wiederaufnahmegericht oder einem Gericht* über eine mögliche Schuldunfähigkeit bzw. das Vorliegen eines entsprechenden Schuldfähigkeitsgutachtens aus einem anderen Verfahren informiert. In den Fällen, in denen der Hinweis durch eine andere Staatsanwaltschaft bzw. ein anderes Dezernat erfolgte ($n = 14$), liegen in vier Fällen keine weiteren Informationen darüber vor, wie man dort auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam wurde. In sieben Fällen, die in sechs Fällen denselben Verurteilten betreffen, wurde die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der Bildung einer Gesamtstrafe auf das mögliche Vorliegen einer unerkannten Schuldunfähigkeit aufmerksam; daraufhin erfolgte eine Beauftragung gem. § 145 Abs.1 GVG. In je einem weiteren Fall ergab sich diese Information zudem aus der Beteiligung an einem anderen Wiederaufnahmeverfahren, aus dem telefonischen Hinweis

des gesetzlichen Betreuers oder aus dem Vorliegen eines BZR-Auszugs. In zwei Fällen erfolgte der Hinweis durch ein Gericht, wobei in einem Fall ein Schuldfähigkeitsgutachten an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt wurde. In dem anderen Fall war der Richter in einer anderen Sache gegen den Verurteilten tätig und erfuhr im Rahmen eines Vorführungersuchens von der psychischen Erkrankung und gesetzlichen Betreuung des Verurteilten. Darüber hinaus ergab sich der Hinweis an die zuständige Staatsanwaltschaft in zwei Fällen aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs, der über die Revision in einem späteren Verfahren gegen den Verurteilten entschieden hat, in der dieser freigesprochen und eine Unterbringung gem. § 63 StGB angeordnet wurde; dort wurde ausgeführt, die Staatsanwaltschaft werde hinsichtlich der letzten Vorverurteilungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu prüfen haben.

In weiteren zwölf Fällen (16,2 %) wurde eine mögliche Schuldunfähigkeit in der Akte erstmals im Rahmen eines *durch die Staatsanwaltschaft gestellten Wiederaufnahmeantrags* thematisiert ($n = 10$) bzw. zuvor bereits im Rahmen eines Vermerks festgehalten ($n = 2$). Dabei wurde in der Mehrzahl dieser Fälle ($n = 9$) auf ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren verwiesen, wobei aus den Akten nicht hervorging, wie die Staatsanwaltschaft jeweils auf das Vorliegen dieses Gutachtens aufmerksam wurde. In zwei Fällen war den Akteninformationen zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft selbst in dem anderen Verfahren beteiligt war, in dem das Gutachten eingeholt wurde. In einem anderen Fall ergibt sich, dass die Akte zwischenzeitlich an ein anderes Gericht versandt war und dort von der Richterin vermerkt wurde, dass das dortige Verfahren gem. § 20 StGB eingestellt wurde.

Dagegen wurde eine mögliche Schuldunfähigkeit in insgesamt 15 Fällen (20,3 %) in der Akte erstmals durch den *Verteidiger des Verurteilten* eingebracht. In zehn dieser Fälle erfolgte dieser Hinweis erstmalig im Rahmen des durch die Verteidigung gestellten Wiederaufnahmeantrags. In den übrigen fünf Fällen wurde die Frage nach einer möglichen Schuldunfähigkeit bereits vor dem Wiederaufnahmeantrag aufgeworfen, nämlich im Rahmen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ($n = 2$), eines Antrags auf Beiordnung als Pflichtverteidiger für ein beabsichtigtes Wiederaufnahmeverfahren ($n = 2$) oder eines Schreibens, mit dem das Stellen eines Wiederaufnahmeantrags angeregt wurde.

In insgesamt 13 Fällen (17,6 %) ergab sich aus der Akte, dass man auf Basis von durch die *gesetzliche Betreuung* erfolgten Hinweisen auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam wurde. In zwei dieser Fälle stellte

der gesetzliche Betreuer einen (formal unzulässigen) Wiederaufnahmeantrag und verwies darin auf einen in anderer Sache auf Basis von Schuldunfähigkeit erfolgten Freispruch. In einem Fall beantragte der Betreuer außerdem eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwies dabei auf eine „Deliktunfähigkeit“ des Verurteilten. Hingegen erfolgte in den übrigen Fällen lediglich ein Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand und Zweifel im Hinblick auf die Schuldfähigkeit ($n = 7$) bzw. darauf, dass in einem anderen Verfahren Schuldunfähigkeit festgestellt wurde ($n = 3$). Darüber, dass in einem anderen Verfahren Schuldunfähigkeit festgestellt wurde, informierte ein gesetzlicher Betreuer auch in einem weiteren Fall, allerdings erfolgte dieser Hinweis zunächst an die JVA, in der der Verurteilte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte. Daraufhin informierte die JVA die Staatsanwaltschaft, die den Vollstreckungshaftbefehl angeordnet hatte.

Auch in drei weiteren Fällen (4,1 %) wurde man durch die JVA bzw. das Justizvollzugskrankenhaus auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam, in dem von dort eine Schuldfähigkeitsbegutachtung bzw. Überprüfung der Schuld- und Haftfähigkeit angeregt wurde, wobei dies im Rahmen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer anderen Sache oder der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der hiesigen Sache erfolgte.

Darüber hinaus meldete sich in zwei Fällen (2,7 %) eigeninitiativ eine psychiatrische Klinik beim Ausgangsgericht und informierte über eine dort aktuell erfolgende Behandlung sowie eine mögliche Schuldunfähigkeit.

In einem Fall (1,4 %) gelangten die entsprechenden Informationen über eine psychiatrische Erkrankung und eine auf dieser Basis erfolgte Unterbringung außerdem im Rahmen einer *Personenfahndung* (Haftbefehl in Bezug auf den Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe) zur Akte.

Außerdem wurde man in insgesamt fünf Fällen (6,8 %) durch die Verurteilten selbst ($n = 3$) oder deren Angehörige ($n = 2$) auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam. Konkret erfolgten hierbei ein Gnadenantrag mit Verweis auf Diagnose und Betreuungsgutachten ($n = 1$), ein Brief an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte, die Strafe aufgrund von Schuldunfähigkeit zu erlassen ($n = 2$), ein (verspäteter) Einspruch gegen einen Strafbefehl ($n = 1$) sowie eine telefonische Mitteilung, dass in einem anderen Verfahren ein Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt wurde.

Aufgrund von unvollständigen Aktenmaterials blieb in fünf Fällen (6,8 %) letztlich unklar, wie man auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam wurde.

Im Hinblick auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren, in denen keine Schuldunfähigkeit festgestellt wurde, ergab sich das folgende Bild:

In insgesamt elf Fällen (64,7 %) ergab sich eine mögliche Schuldunfähigkeit erstmalig aus einem *von dem Verteidiger* des Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrag ($n = 10$) bzw. einem bereits im Vorfeld des Antrags formulierten Schreiben der Verteidigung, in dem beantragt wurde, die Ladung zum Haftantritt vorerst auszusetzen ($n = 1$).

Darüber hinaus wurde eine mögliche Schuldunfähigkeit in drei Fällen (17,6 %) erstmalig im Rahmen eines durch den Verurteilten *selbst gestellten Wiederaufnahmeantrags* thematisiert; wobei sich zumindest in einem Fall zuvor bereits der Hinweis in der Akte fand, dass diese zur Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit versandt wurde. In einem weiteren Fall (5,9 %) beantragte der Verurteilte außerdem, einen Pflichtverteidiger für ein Wiederaufnahmeverfahren beigeordnet zu bekommen und machte in diesem Zuge eine mögliche Schuldunfähigkeit geltend.

In zwei Fällen (11,8 %) wurde durch eine (*gesetzliche*) *Betreuung* auf eine psychiatrische Erkrankung und somit auf eine mögliche Schuldunfähigkeit des Verurteilten hingewiesen.

b. Antragsteller des Wiederaufnahmeantrags

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurde der Wiederaufnahmeantrag in der Mehrheit der 74 Fälle von der Staatsanwaltschaft gestellt ($n = 53$; 71,6 %). In einem dieser Fälle hatte zuvor ein Betreuer einen formal unzulässigen Wiederaufnahmeantrag gestellt. In drei dieser Fälle folgte auf den Antrag der Staatsanwaltschaft außerdem ein zusätzlicher Antrag durch den Verteidiger des Verurteilten.

In 18 Fällen (24,3 %) wurde ein Wiederaufnahmeantrag durch einen Rechtsanwalt des Verurteilten gestellt, wobei in zwei Fällen zuvor ein formal unzulässiger Wiederaufnahmeantrag durch einen Betreuer gestellt wurde. In vier der 18 Fälle folgte auf den Wiederaufnahmeantrag der Rechtsanwälte zudem ein Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft.

Lediglich in einem Fall stellte der Verurteilte einen Antrag (1,4 %), wobei auf einen formal unzulässigen, selbstgestellten Antrag ein Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle folgte.

Aufgrund von unvollständigem Aktenmaterial konnte in zwei Fällen (2,7 %) nicht erfasst werden, durch wen der Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde.

Im Rahmen der nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurden zwei Wiederaufnahmeanträge durch die Staatsanwaltschaft gestellt (11,8 %). In 11 Fällen (64,7 %) wurde der Wiederaufnahmeantrag durch einen Rechtsanwalt des Verurteilten gestellt, wobei in einem dieser Fälle der Verurteilte zuvor bereits selbst einen formal unzulässigen Wiederaufnahmeantrag gestellt hatte. Außerdem wurde der Wiederaufnahmeantrag in vier Fällen (23,5 %) von dem Verurteilten selbst gestellt, davon in zwei Fällen (u. a.) zu Protokoll der Geschäftsstelle. In einem dieser Fälle hatte zuvor bereits ein Rechtsanwalt einen Wiederaufnahmeantrag gestellt, dieser fand sich jedoch nicht in der vorliegenden Akte, sodass hierzu keine näheren Informationen vorlagen.

c. Neue Tatsachen bzw. Beweismittel im Wiederaufnahmeantrag

In allen hier untersuchten Fällen stützte sich der Wiederaufnahmeantrag auf neue Tatsachen oder Beweismittel (d. h. § 359 Nr. 5 StPO).

Konkret wurde im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren in 44 Fällen (59,5 %) ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren gegen den Verurteilten angeführt. In sieben Fällen wurde das Schuldfähigkeitsgutachten bereits vor Erlass des Urteils bzw. Strafbefehls im Ausgangsverfahren erstellt (s. Abschnitt F.II.2.c.ee. – Hinweise außerhalb des Ermittlungsverfahrens). In einem der 44 Fälle wurde zusätzlich zum angeführten Schuldfähigkeitsgutachten im Wiederaufnahmeantrag bereits Bezug auf eine ergänzend eingeholte Stellungnahme zur Frage der Schuldfähigkeit genommen. In einigen anderen Fällen wurde außerdem zusätzlich zu den Schuldfähigkeitsgutachten aus anderen Verfahren ein Urteil in einer anderen Sache (im Sinne eines Freispruchs bzw. einer Einstellung aufgrund von Schuldunfähigkeit oder einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, $n = 11$) angeführt, wobei es sich in der Regel um das Verfahren handelte, in dem auch das angeführte Schuldfähigkeitsgutachten erstellt wurde. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen zusätzlich eine ärztliche Untersuchung bzw. Bescheinigung thematisiert.

In fünf Fällen (6,8 %) wurde im relevanten Verfahren im Vorfeld der Antragstellung ein Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt, auf welches im Rahmen des Wiederaufnahmeantrags Bezug genommen wurde. In jeweils einem dieser Fälle wurde ergänzend ein bereits vorliegendes Schuldfähigkeitsgutachten aus einem früheren Verfahren mitsamt der darauf basierenden Unterbringung gem. § 63 StGB bzw. ein vorliegendes Betreuungsgutachten angeführt.

In einigen Fällen wurde im Wiederaufnahmeantrag das Vorliegen eines anderen Gutachtens angeführt ($n = 13$; 17,6 %), wobei es sich überwiegend um Betreuungsgutachten ($n = 9$) handelte. In den anderen Fällen handelte es sich um ein Gutachten zur Erforderlichkeit der Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Station ($n = 1$), ein Gutachten zur Haftfähigkeit ($n = 1$) und ein Gutachten zu einem Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente ($n = 1$). In einem Fall ist nicht näher bekannt, um was für ein Sachverständigengutachten es sich konkret handelte. In sechs dieser 13 Fälle wurde außerdem auf weitere ärztliche Bescheinigungen und Unterlagen Bezug genommen. In einem weiteren Fall wurde zusätzlich zu einem Betreuungsgutachten auch die Unterbringung des Verurteilten sowie eine telefonische Stellungnahme eines Sachverständigen zum Sachverhalt als Wiederaufnahmegrund benannt.

In vier Fällen (5,4 %) wurde zur Begründung des Wiederaufnahmeanliegens ausschließlich Bezug auf (fach-)ärztliche Bescheinigungen bzw. Atteste genommen, wobei in drei Fällen explizit die Frage der Schuldfähigkeit thematisiert wurde. In einem dieser Fälle wurde zudem zusätzlich eine Unterbringung nach dem PsychKG thematisiert.

In zwei zusätzlichen Fällen (2,7 %) wurde im Wiederaufnahmeantrag der Beschluss über die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie die gerichtliche Bestellung einer Betreuung angeführt.

In drei weiteren Fällen (4,1 %) ist aufgrund mangelnder Ausführungen nicht eindeutig, welche neuen Tatsachen oder Beweise konkret angeführt wurden – es wurden lediglich „gutachterliche Feststellungen“ oder „neue Tatsachen“ benannt bzw. keine expliziten Ausführungen zur Begründung des Antrags gemacht. In weiteren drei Fällen (4,1 %) war der jeweiligen Akte kein Wiederaufnahmeantrag zu entnehmen, sodass die angeführten Wiederaufnahmegründe nicht erfasst werden konnten.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurde in fünf Fällen (29,4 %) das Vorliegen eines nach Rechtskraft des relevanten Urteils erstellten Schuldfähigkeitsgutachtens aus einem anderen Verfahren angeführt. In vier dieser Fälle wurde zusätzlich Bezug auf einen in dieser anderen Sache ergangenen Freispruch ($n = 1$) bzw. eine angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ($n = 3$) genommen.

In vier Fällen (23,5 %) wurden andere Sachverständigengutachten als Wiederaufnahmegrund angeführt, wobei es sich in zwei Fällen um ein Betreuungsgutachten, in einem Fall um ein Gutachten zur Fahreignung und in einem Fall um ein Gutachten zur Erwerbsunfähigkeit handelte.

In vier weiteren Fällen (23,5 %) wurden ärztliche Unterlagen und Atteste eingereicht, wobei in einem Fall die Schuldunfähigkeit im vorliegenden Attest explizit benannt wurde. In diesem Fall wurde außerdem zusätzlich ein Betreuungsbeschluss sowie ein Unterbringungsbeschluss angeführt. In jeweils einem Fall wurde in den ärztlichen Unterlagen und Attesten zudem von einer psychiatrischen Behandlung bzw. einer Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung berichtet.

In den übrigen vier Fällen (23,5 %) dienten lediglich eigene Ausführungen der Antragsteller (in drei Fällen die Verurteilten selbst, in einem Fall die Verteidigung) als Wiederaufnahmegrund, ohne, dass weitere Belege bzw. Beweise für das mögliche Vorliegen einer Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt beigebracht wurden. In zwei dieser Fälle wurde dabei das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose und in einem Fall zusätzlich die deswegen erfolgte psychiatrische Behandlung angeführt. Im dritten Fall wurde im Wiederaufnahmeantrag ausgeführt, dass eine Medikamenteneinnahme zur Schuldunfähigkeit geführt habe und gleichzeitig beantragt, hierzu ein Gutachten eines kompetenten Sachverständigen einzuholen. Im vierten Fall wurde lediglich angeführt, der Verurteilte sei verhandlungsunfähig gewesen und es stelle sich angesichts des Alters und des Gesundheitszustandes die Frage der Schuldfähigkeit.

d. Reaktionen auf den Wiederaufnahmeantrag

Da in der Mehrzahl der hier untersuchten Akten keine getrennte Entscheidung über Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags erfolgte, werden im Folgenden die Reaktionen von Staatsanwaltschaft und Gericht auf einen gestellten Wiederaufnahmeantrag nicht getrennt nach Aditions- und Probationsverfahren dargestellt. Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren erfolgt die folgende Auswertung auf Basis des letztlich erfolgreichen Wiederaufnahmeantrags, sollten mehrere Wiederaufnahmeanträge gestellt worden sein.

aa. Reaktion durch die Staatsanwaltschaft

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren erfolgte auf die Mehrzahl der 18 durch einen **Rechtsanwalt** gestellten erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge eine zustimmende Stellungnahme durch die zuständige Staatsanwaltschaft ($n = 13$; 72,2 %). In vier Fällen stellte die

Staatsanwaltschaft daraufhin ebenfalls selbst einen Wiederaufnahmeantrag. Zudem beantragte die Staatsanwaltschaft in vier Fällen die Beordnung eines Pflichtverteidigers, sowie in fünf Fällen einen Freispruch ohne neue Hauptverhandlung gem. § 371 StPO. Weiterhin wurde in zwei Fällen die Unterbrechung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe beantragt. In zwei dieser 13 Fälle fiel die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zwar prinzipiell positiv aus, es wurde jedoch zusätzlich die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens angeregt. Lediglich in zwei Fällen (11,1 %) erfolgte eine ablehnende Reaktion durch die Staatsanwaltschaft. In beiden Fällen wurde diesbezüglich angeführt, dass das angeführte Schuldfähigkeitsgutachten keine Aussage über den relevanten Tatzeitraum treffe und es sich dabei somit nicht um ein geeignetes neues Beweismittel handle. Auch nach einer befürwortenden Reaktion des Gerichts wurde dem Wiederaufnahmeanliegen in beiden Fällen nicht zugestimmt, sondern die Vernehmung weiterer Zeugen bzw. die Einholung weiterer Unterlagen beantragt. In drei Fällen (16,7 %) erfolgte auf einen durch einen Rechtsanwalt gestellten Wiederaufnahmeantrag keine Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft.

Im einzigen erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren, welches von einem **Verurteilten** selbst zu Protokoll der Geschäftsstelle betrieben wurde, erfolgte eine ablehnende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Gemäß Auffassung der Staatsanwaltschaft waren die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend, um einen Freispruch zu begründen. Es ließen sich höchstens Hinweise für eine Anwendung des § 21 StGB finden, was jedoch im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens unzulässig sei.

In zwei erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren war aus dem vorliegenden Aktenmaterial weder zu entnehmen, durch wen der Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, noch ob eine Reaktion durch die Staatsanwaltschaft erfolgte.

Im Hinblick auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wurden insgesamt zwei Wiederaufnahmeanträge durch die **Staatsanwaltschaft** gestellt. In beiden Fällen wurde zunächst die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens zur zum Tatzeitpunkt möglicherweise vorliegenden Schuldunfähigkeit beantragt. Beide Sachverständigengutachten stellten jedoch lediglich die Voraussetzungen für die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt fest. Daraufhin erfolgte eine negative Stellungnahme der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

In den elf Fällen, in denen durch **Rechtsanwälte** ein erfolgloser Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, ließen sich in zwei Fällen (18,2 %) keine

Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft zu den jeweiligen Wiederaufnahmeanträgen identifizieren. In den übrigen neun Fällen (81,8 %) erfolgte eine ablehnende Stellungnahme. In vier Fällen wurde die Ablehnung damit begründet, dass die angeführten Tatsachen bzw. Beweismittel nicht neu und bereits im erkennenden Verfahren bekannt gewesen seien. In zwei Fällen wurde angeführt, dass kein Wiederaufnahmegrund geltend gemacht worden sei und in weiteren zwei Fällen begründete die Staatsanwaltschaft ihre ablehnende Stellungnahme damit, dass die neuen Beweismittel nicht ausreichend beigebracht worden seien, da die eingereichten Unterlagen bezüglich einer möglichen Schuldunfähigkeit nicht den Tatzeitraum einschlossen. In einem dieser Fälle merkte die Staatsanwaltschaft zudem an, dass eine tatsächlich vorliegende Schuldunfähigkeit im erkennenden Verfahren aufgefallen wäre (es handelte sich hierbei nicht um ein Strafbefehrsverfahren). In einem zusätzlichen Fall wurde der Antrag auf Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags durch die Staatsanwaltschaft nicht näher begründet. In diesem Fall war zuvor bereits ein Wiederaufnahmeantrag durch den Verurteilten gestellt worden, welcher nach dem Hinweis der Staatsanwaltschaft auf das Formerfordernis als unzulässig verworfen worden war.

In den vier Fällen, in denen erfolglose Wiederaufnahmeanträge durch die **Verurteilten** gestellt wurden, wurden diese in zwei Fällen (50,0 %) durch die Staatsanwaltschaft ablehnend kommentiert, da sie die Formerfordernis gemäß § 366 Abs. 2 StPO nicht erfüllten und somit unzulässig seien. In den beiden übrigen Fällen (50,0 %) wurde zumindest ein Wiederaufnahmeantrag der Verurteilten über die Geschäftsstelle gestellt, es erfolgte dennoch eine negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, da keine neuen Beweismittel oder Tatsachen benannt worden seien.

bb. Reaktion durch das Gericht

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren war dem vorliegenden Aktenmaterial in 63 Verfahren (85,1 %) keine, über den üblichen Verfahrensgang hinausgehende, zusätzliche Reaktion durch das jeweils zuständige Wiederaufnahmegericht zu entnehmen. In der Regel wurde somit der Stellungnahme sowie den gestellten Anträgen der zuständigen Staatsanwaltschaft gefolgt.

In insgesamt elf Fällen (14,9 %) erfolgte hingegen eine separate Reaktion des zuständigen Wiederaufnahmegerichts, die teilweise im Gegensatz zu den jeweiligen Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwaltschaft standen.

Das betrifft in acht Fällen Wiederaufnahmeanträge, die durch die **Staatsanwaltschaft** gestellt wurden. Im ersten Fall entschied das Gericht, dass eine richterliche Anhörung des Betreuers vor einer Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag nicht entbehrlich sei. Nachdem der ehemalige Betreuer jedoch mitteilte, dass derzeit keine weitere Betreuung für den Verurteilten eingerichtet sei, wurde auf eine Anhörung verzichtet. Im zweiten Fall erteilte das Gericht dem Verurteilten die Möglichkeit zur Stellungnahme zum durch die Staatsanwaltschaft gestellten Wiederaufnahmeantrag. Über die Verteidigung wurde in diesem Fall mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren lediglich dann vorlägen, wenn keine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet werde. Im dritten Fall entschied das Wiederaufnahmegericht zunächst Rücksprache mit dem Unterzeichner der durch die Staatsanwaltschaft als Wiederaufnahmegrund angeführten fachpsychiatrischen Stellungnahme zu halten. Anschließend hielt dieses Gericht fest, dass die Stellungnahme nicht geeignet sei, einen Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren wegen Schuldunfähigkeit zu begründen. Erst nach Einholung weiterer Unterlagen der behandelnden Klinik wurde die Wiederaufnahme angeordnet. Im vierten Fall entschied das Wiederaufnahmegericht entgegen des Antrags der Staatsanwaltschaft, dass die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens nicht erforderlich sei und regte an, im Wiederaufnahmeverfahren ohne erneute Hauptverhandlung freizusprechen. Der Verteidiger des Verurteilten trat in diesem Fall einer Wiederaufnahme des Verfahrens jedoch entgegen. Dennoch erklärte das Wiederaufnahmegericht den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft für zulässig und beauftragte nun doch die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Schuldfähigkeit. Im fünften Fall regte das Wiederaufnahmegericht die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft an, da ausschließlich die Vermutung, dass eine Schuldunfähigkeit zur Tatzeit vorgelegen habe, nicht den gesetzlichen Erfordernissen für ein Wiederaufnahmeverfahren entspreche. Nach einer erneuten, gegensätzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgte die Wiederaufnahme. Im sechsten Fall merkte das Wiederaufnahmegericht zunächst an, dass das durch die Staatsanwaltschaft als Wiederaufnahmegrund angeführte Sachverständigen-gutachten lediglich von einer verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB ausgehe und der Wiederaufnahmeantrag somit unzulässig sei. Nach erneutem Hinweis durch die Staatsanwaltschaft, dass aus dem

Sachverständigengutachten auch Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit hervorgingen, ordnete das Gericht die Wiederaufnahme an und beauftragte die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens. Im siebten Fall richtete sich das Gericht mit einem Schreiben an den Verurteilten, um mitzuteilen, dass von einer Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags auszugehen und daher ein neues Schuldfähigkeitsgutachten einzuholen sei und ihm eine Verteidigung beigeordnet werden solle. Der Akte lässt sich weiter entnehmen, dass nach Erkrankung der zuständigen Dezernentin auf die Einholung eines neuen Gutachtens verzichtet und eine Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO zur Option gestellt wurde. Im achten Fall reagierte das Wiederaufnahmegericht auf den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft mit dem Vorschlag, das Verfahren wie in einem Parallelverfahren nach § 153 StPO einzustellen. Andernfalls müsse ein Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt werden, was angesichts des Tatvorwurfs nicht angemessen erscheine.

In zwei der elf Fälle betrafen die Reaktionen des jeweiligen Wiederaufnahmegerichts Wiederaufnahmeanträge durch **Rechtsanwälte**. Im ersten Fall führte das ursprünglich für das Ausgangsverfahren zuständige Landgericht als Reaktion an, dass das durch die Verteidigung als Wiederaufnahmegrund angeführte Gutachten nicht den gegenständlichen Tatzeitraum behandle. Das Wiederaufnahmegericht sah den Wiederaufnahmeantrag dem entgegenstehend jedoch als zulässig und begründet an. Anschließend wurde ein ergänzendes Gutachten eingeholt, da der zwischenzeitlich zwangseingewiesene Verurteilte die durch die Staatsanwaltschaft beantragte Schweigepflichtentbindung nicht beibringen konnte. Im zweiten Fall wurde der Wiederaufnahmeantrag durch das zuständige Wiederaufnahmegericht als zulässig erklärt und eine erneute Schuldfähigkeitsbegutachtung für den relevanten Tatzeitraum angeordnet. Nach Eingang des Gutachtens wurde ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO erwogen, dem die Staatsanwaltschaft jedoch nicht zustimmte und stattdessen die Vernehmung weiterer Zeugen angeregte. Aus der Akte geht hervor, dass in der Folge ein persönliches Gespräch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht stattfand, in dem sich offensichtlich auf eine Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten) geeinigt wurde.

Als Reaktion auf den einzigen, durch einen **Verurteilten** zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellten Wiederaufnahmeantrag widersprach das zuständige Wiederaufnahmegericht der zunächst negativen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und stellte fest, dass der Wiederaufnahmeantrag zulässig sein müsse. Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde um eine ergänzende

Stellungnahme gebeten, woraufhin diese ausführte, dass der vorgetragene Wiederaufnahmegrund möglicherweise doch geeignet sei, einen Freispruch zu begründen. Daraufhin beauftragte das Wiederaufnahmegericht ein neues Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit und initiierte aufgrund des Risikos einer Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich der Geldstrafe ein Unterbleiben der Vollstreckung gemäß § 459f StPO. Nachdem das neue Sachverständigengutachten die Voraussetzungen für die Annahme einer zur Tatzeit vorliegenden Schuldunfähigkeit nicht ausschloss, wurde nach § 371 Abs. 2 StPO verfahren.

Im Hinblick auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren erfolgte gemäß Aktenlagen in elf Fällen (64,7 %) keine über den üblichen Verfahrensgang hinausgehende, zusätzliche Reaktion durch das jeweils zuständige Wiederaufnahmegericht. In insgesamt sechs Fällen (35,3 %) erfolgte jedoch eine separate Reaktion des zuständigen Wiederaufnahmegerichts.

In drei Fällen betrafen diese Reaktionen Wiederaufnahmeanträge, die durch **Rechtsanwälte** gestellt wurden. Im ersten Fall bot das Wiederaufnahmegericht der Verteidigung, die den Wiederaufnahmeantrag gestellt hatte, zweimal die Gelegenheit zur Stellungnahme als Reaktion auf die durch die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgte negative Stellungnahme. Letztlich wurde der Antrag durch das zuständige Gericht als unzulässig verworfen, da keine geeigneten neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO angeführt wurden. Im zweiten Fall wurde der Verteidigung durch den zuständigen Richter im Rahmen eines Telefonats mitgeteilt, dass dem als Wiederaufnahmegrund angeführten Betreuungsgutachten keine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu entnehmen sein dürfte und somit wenig Erfolgsaussichten bestünden. Daraufhin wurde der Wiederaufnahmeantrag zurückgenommen. Im dritten Fall teilte das Wiederaufnahmegericht der Verteidigung die Intention der negativen Bescheidung über den Wiederaufnahmeantrag mit, da keine Wiederaufnahmegründe benannt worden seien. Es ermöglichte der Verteidigung eine weitere Stellungnahme, letztlich wurde der Wiederaufnahmeantrag jedoch als unzulässig verworfen.

In den übrigen drei Fällen betrafen die Reaktionen des jeweiligen Wiederaufnahmegerichts Wiederaufnahmeanträge durch **Verurteilte**. Im ersten und zweiten Fall erfolgte durch das zuständige Wiederaufnahmegericht jeweils ein Hinweis an den Verurteilten, dass der Antrag nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspreche und dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen behoben werden könne. Es erfolgte jedoch keine Nachbesserung, sodass die jeweiligen Wiederaufnahmeanträge letztlich als unzulässig ver-

worfen wurden. Im zweiten und dritten Fall wurden außerdem jeweils mehr als ein unzulässiger Wiederaufnahmeantrag durch die Verurteilten gestellt. In beiden Fällen entschied das Wiederaufnahmegericht nach mindestens drei Wiederaufnahmeanträgen durch die Verurteilten, dass weitere Anträge ohne neuen Sachvortrag nicht mehr beschieden würden. Im dritten Fall wurde zudem angeführt, dass die Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag bereits im Ausgangsverfahren vorgebracht worden seien.

e. Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens

Bereits zu Beginn wurde ausgeführt, dass der Wiederaufnahmeantrag in 74 Fällen zu einer neuen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren führte (erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren) und in 17 Fällen scheiterte (nicht erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren).

In Bezug auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge erfolgte im Wiederaufnahmeverfahren entweder ein Freispruch ($n = 63^9$; 85,1 %) oder eine Einstellung des Verfahrens ($n = 11$; 14,9 %). In einem Fall erfolgte eine Einstellung im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 206a StPO, was einem Freispruch insoweit gleichkommt, als damit vom Gericht das Vorliegen der schizophrenen Störung (hier in Form eines Verfahrenshindernisses) angenommen wurde. Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass die Strafverfolgung aufgrund der schizophrenen Störung des Angeklagten ausgeschlossen sei. Die übrigen zehn Einstellungen erfolgten konkret gemäß § 153 Abs. 2 StPO ($n = 9$) und lediglich in einem Fall gem. § 154 Abs. 2 StPO. Der Freispruch des Angeklagten erfolgte in der Mehrzahl der Fälle ohne erneute Hauptverhandlung, d. h. im Beschlussweg gem. § 371 Abs. 2 StPO ($n = 54$). In sieben Fällen gab es zunächst eine Hauptverhandlung, bevor es zur Freisprechung kam. In einem Fall ist unbekannt, ob es zu einer neuen Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren kam. Den Akten ist zwar zu entnehmen, dass das Wiederaufnahmeverfahren zum Freispruch führte, jedoch war die diesbezügliche Entscheidung den Akten nicht zu entnehmen.

In Bezug auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren wurde der Wiederaufnahmeantrag in fünf Fällen (29,4 %) durch die antragstellenden Rechtsanwälte zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung durch das Wiederaufnahmegericht kam.

9 Auf Basis der Informationen aus fünf Parallelverfahren wurde in einem Fall trotz fehlender Entscheidung des Wiederaufnahmegerichts von einem Freispruch ausgegangen (vgl. auch Fn. 3).

In elf Fällen (64,7 %) wurde der Wiederaufnahmeantrag bereits im Aditionsverfahren abgelehnt, in den meisten Fällen gemäß § 366 Abs. 2 StPO ($n = 5$) oder § 366 Abs. 1 StPO ($n = 3$). In zwei der Fälle, deren Wiederaufnahmeantrag gemäß § 366 Abs. 2 StPO als unzulässig abgelehnt wurde, folgten anschließend jeweils ein bzw. zwei weitere Wiederaufnahmeanträge. Diese wurden ebenfalls als unzulässig verworfen, da keine geeigneten neuen Tatsachen oder Beweise benannt wurden. Mit dieser Begründung wurden auch zwei weitere Anträge abgelehnt. In einem zusätzlichen Fall wurde der Antrag gemäß § 363 Abs. 2 StPO als unzulässig verworfen. In diesem Fall hatte das zuständige Gericht als Reaktion auf den Wiederaufnahmeantrag zunächst die Einholung eines Sachverständigengutachtens beauftragt, ohne zuvor über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden. Anschließend wurde der Wiederaufnahmeantrag jedoch verworfen.

In einem Fall (5,9 %) wurde der durch die Staatsanwaltschaft gestellte Wiederaufnahmeantrag zunächst im Aditionsverfahren für zulässig erklärt. Die anschließend im Rahmen des Probationsverfahrens in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme in Bezug auf die Schuldfähigkeit des Verurteilten konnte die Voraussetzungen für die Annahme einer zur Tatzeit vorliegenden Schuldunfähigkeit jedoch nicht feststellen. Der Wiederaufnahmeantrag wurde anschließend als unbegründet verworfen.

f. Pflichtverteidigung im Wiederaufnahmeverfahren

Im Hinblick auf die erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge wurde den Verurteilten in 28 Fällen (37,8 %) ein Pflichtverteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren beigeordnet. In einem Fall (1,4 %) wurde die Beordnung als Pflichtverteidiger zwar beantragt, aus der Akte ging jedoch nicht hervor, ob diese letztlich erfolgte. In vier Fällen (5,4 %) war zwar ein Rechtsanwalt für den Verurteilten aktiv, ob dieser auch als Pflichtverteidigung beigeordnet wurde, ergab sich aus den vorliegenden Informationen jedoch nicht.

In einem Fall (1,4 %) wurde die Pflichtverteidigung beantragt und abgelehnt. In weiteren 40 Fällen (54,1 %) ergaben sich keine Hinweise in Bezug auf eine mögliche Beordnung eines Pflichtverteidigers und es gab keinerlei Aktivität eines Rechtsanwalts. Für diese Fälle kann zumeist angenommen werden, dass keine Beordnung einer Pflichtverteidigung erfolgte, wobei das vorliegende Aktenmaterial nicht immer vollständig war.

In Bezug auf die nicht erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge wurde lediglich in einem Fall (5,9 %) ein Pflichtverteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren beigeordnet. In neun Fällen (52,9 %) wurde zwar ein Rechts-

anwalt für den Verurteilten aktiv, eine Beordnung als Pflichtverteidiger scheint jedoch nicht erfolgt zu sein. In zwei Fällen (11,8 %), in denen ein Verurteilter selbst einen Wiederaufnahmeantrag stellte, ergab sich aus der Akte keinerlei Information in Bezug auf eine mögliche Beordnung eines Pflichtverteidigers. In drei Fällen (17,6 %) wurde eine beantragte Pflichtverteidigerbeordnung abgelehnt. In den beiden Fällen (11,8 %), in denen die Staatsanwaltschaft aktiv wurde und den Wiederaufnahmeantrag stellte, fanden sich ebenfalls keinerlei Hinweise auf eine Beordnung einer Pflichtverteidigung.

g. Zusammenfassende Übersicht

Tabelle F7: Gegenüberstellung der Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren.

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgrei- che WA (n = 17)
Auf mögliche Schuld- unfähigkeit aufmerk- sam geworden durch...	...erstmalige Thematisierung im WAA durch StA	12 (16,2 %)	-
	...erstmalige Thematisierung im WAA oder Schreiben der Verteidigung	15 (20,3 %)	11 (64,7 %)
	...andere StA bzw. Dezernat	7 (9,5 %)	-
	...GenStA (§ 145 Abs. 1 GVG)	7 (9,5 %)	-
	...Gericht (inkl. BGH)	4 (5,4 %)	-
	...gesetzliche Betreuung	13 (17,6 %)	2 (11,8 %)
	...JVA bzw. Justizvollzugskrankenhaus	3 (4,1 %)	-
	...psychiatrische Klinik	2 (2,7 %)	-
	...Personenfahndung	1 (1,4 %)	-
	...verurteilte Person bzw. Angehörige	5 (6,8 %)	4 (23,5 %)
k.A.		5 (6,8 %)	-
Antragsteller	StA	53 (71,6 %)	2 (11,8 %)
	Verteidigung	18 (24,3 %)	11 (64,7 %)
	Verurteilter	-	2 (11,8 %)
	Verurteilter zu Protokoll der Ge- schäftsstelle	1 (1,4 %)	2 (11,8 %)
	k.A.	2 (2,7 %)	-

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgrei- che WA (n = 17)
Art der neuen Tatsa- chen bzw. Beweismit- tel	Schuldfähigkeitsgutachten aus ande- rem Verfahren	44 (59,5 %)	5 (29,4 %)
	Schuldfähigkeitsgutachten im hiesi- gen Verfahren, vor WAA eingeholt	5 (6,8 %)	-
	andere Gutachten (z. B. Betreuungs- gutachten etc.)	13 (17,6 %)	4 (23,5 %)
	Ärztliche Bescheinigungen bzw. At- teste	4 (5,4 %)	4 (23,5 %)
	Beschluss über Unterbringung in ge- schlossener Einrichtung und gericht- liche Bestellung einer Betreuung	2 (2,7 %)	-
	Ausführungen der Antragsteller	-	4 (23,5 %)
	Unklar	3 (4,1 %)	-
	k.A.	3 (4,1 %)	-
Reaktionen auf den WAA durch StA	WAA durch StA	53 (71,6 %)	2 (11,8 %)
	erst Zustimmung, dann Ablehnung	-	2 (von 2; 100 %)
	WAA durch Verteidigung	18 (24,3 %)	11 (64,7 %)
	keine weitere Stellungnahme	3 (von 18; 16,7 %)	2 (von 11; 18,2 %)
	zustimmende Stellungnahme	13 (von 18; 72,2 %)	-
	ablehnende Stellungnahme	2 (von 18; 11,1 %)	9 (von 11; 81,8 %)
	WAA durch Verurteilten zu Protokoll	1 (1,4 %)	2 (11,8 %)
	ablehnende Stellungnahme	1 (von 1; 100 %)	2 (von 2; 100 %)
	WAA durch Verurteilten	-	2 (11,8 %)
	ablehnende Stellungnahme	-	2 (von 2; 100 %)
	k.A.	2 (2,7 %)	-
Reaktionen auf den WAA durch Gericht	Keine zusätzliche Reaktion	63 (85,1 %)	11 (64,7 %)
	Zusätzliche Stellungnahme	11 (14,9 %)	6 (35,3 %)

		Erfolgreiche WA (n = 74)	Nicht erfolgrei- che WA (n = 17)
Ergebnis WAV	Freispruch nach erneuter HV	7 (9,5 %)	-
	Freispruch ohne erneute HV gem. § 371 Abs. 2 StPO	54 (73,0 %)	-
	Freispruch – ohne nähere Informa- tionen	2 (2,7 %)	-
	Einstellung gem. § 206a StPO	1 (1,4 %)	-
	Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	9 (12,2 %)	-
	Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO	1 (1,4 %)	-
	WAA zurückgenommen	-	5 (29,4 %)
	Ablehnung im Aditionsverfahren	-	11 (64,7 %)
	Ablehnung im Probationsverfahren	-	1 (5,9 %)
Pflichtverteidigerbei- ordnung	Ja	28 (37,8 %)	1 (5,9 %)
	Beantragt – Ausgang unklar	1 (1,4 %)	-
	Nein – Abgelehnt	1 (1,4 %)	3 (17,6 %)
	Nein – keine Hinweise	40 (54,1 %)	4 (23,5 %)
	Zumindest Rechtsanwalt aktiv	4 (5,4 %)	9 (52,9 %)

III. Schlussfolgerungen

In der vorliegenden Untersuchung wurden sowohl erfolgreiche ($n = 74$) als auch erfolglose ($n = 17$) Wiederaufnahmeverfahren betrachtet, in denen im Wiederaufnahmeantrag angeführt wurde, dass der Verurteilte schuldunfähig gewesen sei. Für die Interpretation der Ergebnisse ist hier zu berücksichtigen, dass die unerkannte Schuldunfähigkeit ($n = 63$) (bzw. in einem Fall die fehlende Verhandlungsunfähigkeit) streng genommen nur in 64 erfolgreichen Fällen von den Strafverfolgungsbehörden explizit als Fehlerquelle festgestellt wurde (s. Ausführungen in Kapitel D.II. und D.III.4.). Da in weiteren zehn Verfahren im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahren jedoch zumindest die ursprüngliche Verurteilung weggefallen ist und sich diese Verfahren hinsichtlich des Kenntnisstandes der Strafverfolgungsbehörden über die psychische Erkrankung der Verurteilten nicht wesentlich von den Verfahren unterscheiden, in denen ein Freispruch erfolgte, wird hier ebenfalls eine unerkannte Schuldunfähigkeit angenommen. Da der postulierten Schuldunfähigkeit in den erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren nicht gefolgt wurde, ist hier hingegen nicht von einem Fehler auszugehen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass die unerkannte Schuldunfähigkeit nach wie vor ein großes Potential und Risiko für Fehlurteile in Strafverfahren darstellt. Bereits die Untersuchungen von Peters¹⁰ identifizierten die unerkannte Schuldunfähigkeit als zweithäufigste Fehlerquelle in der damaligen Stichprobe. Obwohl seither umfassende Änderungen am Strafprozess vorgenommen wurden, ergab auch die aktuellere Untersuchung von Dunkel¹¹ bereits ein ähnliches Muster und identifizierte eine unerkannte Schuldunfähigkeit als ausschlaggebende Fehlerquelle in zwei Drittel der Freisprüche im Wiederaufnahmeverfahren. Die hiesigen Ergebnisse bestätigen daher den Eindruck, dass in den letzten 50 Jahren keine effektiven Ansätze zur Lösung der Problematik der unerkannten Schuldunfähigkeit in Strafverfahren gefunden wurden.

Die getrennte Auswertung von erfolgreichen und erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren ermöglicht zunächst eine **Gegenüberstellung** dieser Fallkonstellationen. Für die nachfolgende Diskussion festgestellter Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser Fälle muss dabei einschränkend festgehalten werden, dass es sich hierbei lediglich um Vergleiche auf einer deskriptiven Ebene handelt. Die begrenzte Anzahl an erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren in dieser Stichprobe ermöglicht keine statistischen Auswertungen. In Bezug auf die benannten Prozentzahlen wird zunächst immer der prozentuale Anteil im Hinblick auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren, gefolgt vom prozentualen Anteil im Hinblick auf die erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren, genannt.

Bei Betrachtung der jeweils zugrundeliegenden *Ausgangsverfahren* fällt auf, dass den rechtskräftigen Entscheidungen im Ausgangsverfahren in später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren verhältnismäßig häufiger Strafbefehle zugrunde lagen (57 von 74; 77,0 % vs. 8 von 17; 47,1 %). Während der Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB; neben Diebstahl) das häufigste geahndete Delikt für später erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren darstellte, war dieser Straftatbestand unter den später erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren nicht vertreten. Darüber hinaus lassen sich jedoch keine Auffälligkeiten im Hinblick auf die Verteilung der geahndeten Delikte in den erfolgreichen und erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren feststellen. In Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen zeigte sich, dass diese in den später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren tendenziell milder ausfielen. So wurden in diesen Verfahren häufiger

10 Peters, Fehlerquellen Bd. 2, S. 118 ff.

11 Dunkel, S. 190 ff.; s. auch Kemme/Zähringer/Dunkel, RPpsych 2021, 176 (186 ff.).

Geldstrafen verhängt (82,4 % vs. 70,6 %) und verhängte Freiheitsstrafen gleichzeitig häufiger zur Bewährung ausgesetzt (80 % vs. 0 %). Im Hinblick auf später angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen lassen sich keine größeren Abweichungen zwischen den Fallkonstellationen erkennen (32,8 % vs. 25 %). Auch im Hinblick auf die Vorstrafen ist der Anteil an nicht vorbestraften Verurteilten relativ ähnlich (5,4 % vs. 11,8 %), ebenso wie die durchschnittliche Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister für vorbestrafte Personen (6,5 vs. 5,5). Jedoch wurden Verurteilte, deren spätere Wiederaufnahmeverfahren erfolglos blieben, im Ausgangsverfahren verhältnismäßig häufiger durch einen Rechtsanwalt vertreten (14,9 % vs. 35,3 %).

Im Hinblick auf die Identifizierung *möglicher Hinweise auf eine unerkannte Schuldunfähigkeit* fällt zunächst auf, dass für Verurteilte, deren Wiederaufnahmeverfahren später erfolgreich waren, häufiger eine gesetzliche Betreuung eingerichtet war (73,0 % vs. 58,8 %). Auch fanden sich in diesen Verfahren anteilmäßig häufiger Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit in den Eintragungen im BZR (10,8 % vs. 0 %). Außerdem hat sich das Gericht in später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren wesentlich seltener im Ausgangsverfahren einen persönlichen Eindruck von den später Verurteilten verschafft (20,3 % vs. 52,9 %). Insgesamt betrachtet fanden sich unter den später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren mehr Fälle, in denen keinerlei persönlicher Kontakt mit den Verurteilten im Rahmen der Ausgangsverfahren stattgefunden hatte (20,3 % vs. 5,9 %). Bei Betrachtung der den Akten zu entnehmenden Hinweise außerhalb der jeweiligen erkennenden Ermittlungsverfahren fanden sich diese anteilmäßig häufiger in später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren als in erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren (47,3 % vs. 29,4 %). Keine größeren Unterschiede ließen sich im Hinblick auf Hinweise auf psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit in Zeugenaussagen (24,3 % vs. 29,4 %), sonstige Hinweise im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens (17,6 % vs. 29,4 %) und Hinweise nach Abschluss des Ausgangsverfahrens (56,8 % vs. 64,7 %) feststellen.

Im Hinblick auf im Rahmen des Ausgangsverfahrens in Auftrag gegebene und erstattete *Schuldfähigkeitsgutachten* fällt auf, dass dies häufiger in später erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren der Fall war (1,4 % vs. 11,8 %). Darüber hinaus wurde die Schuldfähigkeit der Verurteilten grundsätzlich häufiger in später erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren bereits im Rahmen der Ausgangsverfahren thematisiert (9,5 % vs. 35,3 %). Die gestellten *Diagnosen* unterscheiden sich zwischen später erfolgreichen und erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren dahingehend, dass Verurteilte in erfolgrei-

chen Wiederaufnahmeverfahren verhältnismäßig häufiger eine Diagnose aus der Kategorie Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen aufwiesen (80,6 % vs. 57,1 %).

In den hier betrachteten erfolgreichen *Wiederaufnahmeverfahren* wurden die jeweiligen Wiederaufnahmeanträge außerdem wesentlich häufiger durch die Staatsanwaltschaft gestellt als in erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren (71,6 % vs. 11,8 %). Erfolgreiche Wiederaufnahmeanträge stützten sich dabei häufiger auf vorliegende Schuldfähigkeitsgutachten (66,2 % vs. 29,4 %), was auch damit in Zusammenhang steht, dass in später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren häufiger Schuldfähigkeitsgutachten aus anderen, späteren Verfahren vorlagen (70,3 % vs. 29,4 %). Erfolgreiche Wiederaufnahmeanträge stützten sich verhältnismäßig häufiger ausschließlich auf Ausführungen der Antragsteller, ohne dabei konkret neue Tatsachen oder Beweismittel zu benennen (0 % vs. 23,5 %). Gleichzeitig wurde in erfolgreichen Wiederaufnahmeanträgen häufiger lediglich das Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel angeführt, wobei unklar blieb, was damit gemeint war (4,1 % vs. 0 %).

Da die vorliegenden Daten aus einer qualitativen Untersuchung hervorgehen und ausschließlich deskriptive Beschreibungen von Unterschieden zwischen erfolgreichen und erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren vorgenommen werden können, sind nur in begrenztem Umfang erste Schlussfolgerungen im Hinblick auf Faktoren möglich, die den Erfolg von Wiederaufnahmeanträgen, in denen eine unerkannte Schuldunfähigkeit angeführt wird, begünstigen oder hindern. Hervorgehoben werden sollte, dass in später erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren das Ausgangsverfahren häufiger im Strafbefehlsverfahren beschieden wurde, was sich auch in den vergleichsweise mildernden strafrechtlichen Sanktionen widerspiegelt. Auch war es in einem Fünftel der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zu keinerlei persönlichem Kontakt mit den Verurteilten im Ausgangsverfahren gekommen. Gleichzeitig wurde in diesen Verfahren nur in seltenen Einzelfällen die Schuldfähigkeit der Verurteilten explizit thematisiert oder untersucht. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich die Hypothese ableiten, dass Wiederaufnahmegerichte in solchen Fallkonstellationen eher dazu geneigt sind anzunehmen, dass eine Schuldunfähigkeit im Ausgangsverfahren fälschlicherweise unerkannt geblieben ist – insbesondere dann, wenn der Wiederaufnahmeantrag durch die Staatsanwaltschaft gestellt wurde und sich auf ein vorliegendes Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren stützt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 StGB zumindest nicht ausschließen konnte. Anträge, die erfolglos blieben, schei-

nen hingegen häufiger lediglich andere Gutachten oder ärztliche Atteste zur Begründung anzuführen oder gar ausschließlich allgemeine Ausführungen zu enthalten.

Aus der hiesigen Untersuchung können basierend auf den erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrenen, in denen eine unerkannte Schuldunfähigkeit zu einer Abänderung des erkennenden Urteils führte, außerdem erste **grundlegende Schlussfolgerungen** im Hinblick auf diese Fehlerquelle gezogen werden.

Die Problematik der unerkannten Schuldunfähigkeit scheint vor allem in Fällen minderschwere Kriminalität aufzutreten. Zwar wurden in den vorliegenden Fällen vor allem Geldstrafen verhängt (82,4 %), jedoch wurde in ca. einem Drittel (32,8 %) dieser Fälle im weiteren Verlauf eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB angeordnet. Abgesehen von der fehlerhaften Verurteilung als solche, waren die Konsequenzen dieser Verurteilungen für die Betroffenen dementsprechend teilweise wesentlich schwerwiegender, als sie auf den ersten Blick erscheinen mögen.

Wie zuvor bereits thematisiert, war die später aufgehobene Verurteilung in mehr als drei Viertel der Fälle (77,0 %) durch einen rechtskräftigen Strafbefehl zu Stande gekommen. Damit in Zusammenhang steht, dass diese Verurteilung in 68,9 % der Fälle ergangen war, ohne dass ein Richter sich einen persönlichen Eindruck von der Person gemacht hat. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass in Strafbefehlsverfahren offenbar eine erhöhte Gefahr besteht, dass (gravierende) psychische Auffälligkeiten, die eine Überprüfung der Schuldfähigkeit anstoßen könnten, unerkannt bleiben.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass zumindest in etwa der Hälfte der Fälle eine mündliche Beschuldigtenvernehmung (47,3 %) stattfand und ebenfalls in der Hälfte der Fälle ein anderer persönlicher Kontakt mit den Beschuldigten erfolgt war (50,0 %). Konkret ergaben sich aus ca. einem Viertel der Fälle zumindest Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten aus verschiedenen Zeugenaussagen (inkl. polizeiliche Vermerke). In ca. der Hälfte der Fälle lagen zum Zeitpunkt der fehlerhaften Verurteilung zudem auch weitere Hinweise außerhalb des Ermittlungsverfahrens vor, in wenigen Fällen ergaben sich auch aus dem BZR-Auszug Hinweise auf frühere Anwendungen der §§ 20, 21 StGB. In fast drei Viertel der Fälle stand die betroffene Person außerdem unter gesetzlicher Betreuung, wobei dies in 14,8 % der Fälle bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung bekannt war. Zu einer Überprüfung der Schuldfähigkeit führten derartige Hinweise jedoch fast nie. Lediglich in 9,5 % der Fälle, in denen ein Wiederaufnahmeantrag erfolgreich war, wurde die Schuldfähigkeit im Ausgangsverfahren

überhaupt thematisiert, in einem einzigen Fall wurde im Rahmen des Ausgangsverfahrens ein Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit eingeholt.

Daraus ergibt sich, dass die Problematik der unerkannten Schuldunfähigkeit eher daraus zu resultieren scheint, dass keine Überprüfung der Schuldfähigkeit erfolgt. Das ebenfalls theoretisch denkbare Problem fehlerhafter Einschätzungen in Bezug auf die Schuldfähigkeit, bspw. in Form fehlerhafter Sachverständigengutachten, lässt sich hier hingegen nicht erkennen. Lediglich in einem Fall – der einzige Fall, in dem ein Sachverständigengutachten im Ausgangsverfahren eingeholt wurde – passte ein Sachverständiger seine ursprüngliche Einschätzung auf Basis neuer Informationen an.

Im Hinblick auf die Frage, wie eine mögliche Schuldunfähigkeit des Verurteilten letztlich bekannt wurde, lassen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung darauf schließen, dass es häufig zu weiteren Strafverfahren gegen Betroffene zu kommen scheint. Kommt es dort zur Feststellung einer Schuldunfähigkeit, scheinen solche neuen Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft durchaus zum Stellen eines Wiederaufnahmeantrags zu veranlassen oder durch diese an die relevanten Stellen weitergegeben zu werden. Häufig wurde man jedoch auch über Hinweise durch die gesetzliche Betreuung der Betroffenen auf eine mögliche Schuldunfähigkeit aufmerksam oder es erfolgte direkt eine Antragstellung durch die Verteidigung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Justizbehörden in der Regel wohlwollend reagierten, wenn nach Rechtskraft des Urteils bzw. Strafbefehls Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit bekannt wurden. Zum einen wurde die Mehrheit der erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge direkt durch die Staatsanwaltschaft gestellt (71,6 %; 60,4 % (55 von 91 Fällen) in der hiesigen Stichprobe aller Wiederaufnahmeanträge mit bekanntem Ausgang, die sich auf eine unerkannte Schuldunfähigkeit stützten). Zum anderen wurde die Schuldunfähigkeit in den erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren oft großzügig angenommen, was sich u. a. darin äußert, dass in der Mehrheit dieser Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch gemäß § 371 Abs. 2 StPO ohne erneute Hauptverhandlung erfolgte (73,0 %). Auch die angeführten Wiederaufnahmegründe, die lediglich in seltenen Fällen eine konkrete (gutachterliche) Überprüfung der Schuldfähigkeit zum relevanten Tatzeitpunkt beinhalteten, wurden nur selten noch einmal konkret überprüft. Es scheint Gerichten häufig auszureichen, wenn ein Schuldfähigkeitsgutachten aus einem anderen Verfahren vorliegt; ein(e) zusätzli-
(s)

gutachterliche(s) Gutachten bzw. Stellungnahme zum relevanten Tatgeschehen wurde nur in zehn von 52 solcher Fälle eingeholt. Und auch andere Unterlagen, wie bspw. Betreuungsgutachten oder ärztliche Bescheinigungen, scheinen oftmals ausreichend zu sein, um eine Schuldunfähigkeit nachträglich zu begründen.¹² Generell kann der Anteil von 74 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren an insgesamt 91 Wiederaufnahmeverfahren mit bekanntem Ausgang in der vorliegenden Stichprobe von Wiederaufnahmeanträgen, die eine unerkannte Schuldunfähigkeit anführten, im Kontext von Wiederaufnahmeverfahren als ausgesprochen hoch angesehen werden (Erfolgsquote von 81,3 %).

Auch wenn sich hier insgesamt der Eindruck ergibt, als ließe sich der Fehler einer unerkannten Schuldunfähigkeit vergleichsweise gut beheben, scheint es doch häufig eher Zufall zu sein, ob Hinweise auf eine Schuldunfähigkeit nachträglich zur Kenntnis der Justiz gelangen. Für psychisch erkrankte Personen selbst kann es hingegen schwierig sein, ein ergangenes Fehlurteil korrigieren zu lassen, da dies das Wissen darüber erfordert, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung schuldunfähig gewesen sein könnten und der Strafprozess die Möglichkeit der Korrektur vorsieht. Zwar ergab sich in der vorliegenden Untersuchung auch, dass die Justiz vereinzelt auch auf einfache Hinweise durch Verurteilte oder deren Angehörige mit einer Antragstellung reagierte. Es muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass solche Versuche von vornherein unterbleiben oder auf derartige Initiativen auch ablehnend reagiert wird (vgl. auch erfolglose Wiederaufnahmeverfahren). Insbesondere Fälle, in denen über eine einfache Mitteilung hinaus kein Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, konnten bspw. keinen Eingang in die hiesige Untersuchung finden, sodass hier letztlich auch eine hohe Dunkelziffer angenommen werden muss. Es ist daher unverzichtbar sich vor allem der Frage zu widmen, wie verhindert werden kann, dass es überhaupt zu derartigen Fehlurteilen kommt.

Ein erster Ansatzpunkt findet sich in dem Ergebnis, dass in der Mehrzahl der erfolgreichen Fälle eine gesetzliche Betreuung für die Verurteilten eingerichtet war. In vielen dieser Fälle (47,3 %) wurde diese Betreuung bereits vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Verurteilung im Ausgangsverfahren eingerichtet. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Anfrage bei dem jeweils

12 Hier ist letztlich festzuhalten, dass in den wenigsten Fällen explizit sachverständig überprüft wurde, ob die Verurteilten für die konkreten Tatvorwürfe als schuldunfähig einzuschätzen sind. Es muss offenbleiben, ob eine sachverständige Überprüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 StGB zu der gleichen Einschätzung gekommen wäre.

zuständigen Betreuungsgericht, ob Betreuungsverfahren in Bezug auf den Angeklagten vorliegen, in vielen Fällen dazu geführt hätte, dass Erkenntnisse über die (gravierenden) psychischen Erkrankungen der Betroffenen bekannt geworden wären, die entweder in die Entscheidung einbezogen werden oder eine konkrete (gutachterliche) Prüfung der Schuldfähigkeit anstoßen könnten. In vielen dieser Fälle wäre es dadurch womöglich nicht zu einem fehlerhaften Urteil gekommen. Da es sich in der Praxis jedoch schwierig gestalten könnte, das zuständige Betreuungsgericht zu ermitteln, wäre es wünschenswert, dass gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf die Bestellung eines Betreuers in ein zentrales Informationssystem eingetragen würden (vgl. auch Kapitel D.III.1.d.), auf das die Verfahrensbeteiligten Zugriff haben. Sollte dort vermerkt sein, dass eine gesetzliche Betreuung besteht oder in der Vergangenheit bestand, empfiehlt sich eine Hinzuziehung der Betreuungsakten vor Erlass eines Strafbefehls bzw. Strafurteils.

Ein zweiter Ansatzpunkt ergibt sich daraus, dass trotz der hohen Anzahl an Strafbefehlsverfahren in mindestens 62,2 % der später aufgrund von Schuldunfähigkeit im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Freisprüchen (bzw. Einstellungen) im Rahmen des Ausgangsverfahrens mindestens ein persönlicher Kontakt zwischen den Verurteilten und Vertretern der Justizbehörden stattgefunden hat. Ein großer Anteil dieser persönlichen Kontakte erfolgte mit Polizeibeamten, bspw. im Rahmen der Anzeigenaufnahme oder einer mündlichen Beschuldigtenvernehmung. Insbesondere in Fällen, in denen es nicht zu einer Hauptverhandlung kommt, im Rahmen derer sich ein Eindruck der betroffenen Person verschafft werden kann, kommt der Verhaltensbeobachtung von Polizeibeamten daher eine besondere Bedeutung zu. Auch *Kemme et al.*¹³ wiesen bereits darauf hin, wie wichtig eine hinreichende polizeiliche Dokumentation von Hinweisen auf psychische Erkrankungen ist. Es könne zwar davon ausgegangen werden, dass (angehende) Polizeibeamte Unterricht in psychologischen Fächern erhalten, in denen u. a. eine Thematisierung psychischer Erkrankungen erfolge, das führe jedoch nicht zwangsläufig dazu, dass in jedem Einsatz an die Möglichkeit des Vorliegens solcher Gründe gedacht werde; vielmehr passiere das eher bei offensichtlichen Störungsbildern oder Hinweisen aus dem Umfeld, sodass Hinweise auf psychische Erkrankungen u. U. keinen Eingang in die polizeiliche Ermittlungsakte fänden.¹⁴ In der vorliegenden Stichprobe

13 *Kemme/Zähringer/Dunkel*, RPsych 2021, 176 (196).

14 *Kemme/Zähringer/Dunkel*, RPsych 2021, 176 (196).

wurden tatsächlich nur in fünf der erfolgreichen Fälle überhaupt Hinweise auf psychische Auffälligkeiten von Polizeibeamten vermerkt.

Gleichzeitig ergibt sich aus den vorliegenden Ergebnissen, dass auch ein Vorliegen von Hinweisen auf psychische Erkrankungen häufig nicht zur expliziten Thematisierung oder (gutachterlichen) Prüfung der Schuldfähigkeit im Sinne eines Schuldfähigkeitsgutachtens führte. Zwar ist es in der Praxis nicht realisierbar und darüber hinaus ungeeignet, in jedem Verfahren ein Schuldfähigkeitsgutachten in Auftrag zu geben. Jedoch fällt auf, dass Hinweise auf (gravierende) psychische Auffälligkeiten bzw. eine mögliche Schuldunfähigkeit in 24,3 % der Fälle in Zeugenaussagen und in 10,8 % der Fälle in den Eintragungen im BZR zu finden waren. In 14,8 % ($n = 8$ von 54 Fällen, in denen eine Betreuung bestand) war zudem das (vormalige) Bestehen einer gesetzlichen Betreuung bereits im Ausgangsverfahren bekannt. Darüber hinaus wurden in 17,6 % der Fälle mindestens ein, teilweise auch mehrere sonstige Hinweise auf eine mögliche Schuldunfähigkeit im Rahmen des erkennenden Ermittlungsverfahrens festgestellt. Diesen Hinweisen wurde jedoch nur selten nachgegangen und die Schuldfähigkeit der Verurteilten ausschließlich in Einzelfällen (9,5 %) bereits im Ausgangsverfahren explizit thematisiert.

In diesem Kontext ist relevant, dass Wissen über psychische Erkrankungen nicht Teil der juristischen Standardausbildung ist und die Weiterbildung in entsprechenden Gebieten im Bereich der eigenen Verantwortung liegt. Das kann dazu führen, dass Staatsanwälte oder Richter Hinweise, die auf Einschränkungen der Schuldfähigkeit hindeuten könnten, nicht als solche erkennen – selbst wenn von Polizeibeamten etwaige Hinweise vermerkt wurden. Sowohl (angehende) Polizeibeamte als auch Juristen sollten daher im Hinblick auf das Erkennen und den Umgang mit psychischen Erkrankungen sowie die möglichen Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit besser geschult werden, um die Anzahl der Fälle zu erhöhen, in denen eine Schuldunfähigkeit rechtzeitig, d. h. im Vorfeld einer rechtskräftigen Verurteilung, erkannt wird.¹⁵

15 Es ist hier grundsätzlich auch in Betracht zu ziehen, dass von einer gutachterlichen Überprüfung der Schuldfähigkeit (ggf. trotz möglicher Auffälligkeiten) unter Umständen auch abgesehen wurde, da dies bei einem vergleichsweise minderschweren Delikt, wie bspw. einem Erschleichen von Leistungen, als unverhältnismäßiger Aufwand angesehen werden könnte. Auf den ersten Blick könnten tatsächlich Bedenken dagegen aufkommen, in solch einem Fall ein Schuldfähigkeitsgutachten für mehrere Tausend Euro einzuholen. Diese Bedenken greifen jedoch zu kurz, nicht zuletzt, da sie unberücksichtigt lassen, dass eine fehlerhafte Verurteilung zu nicht unerheblichen

Für Fälle, in denen es zu keinerlei persönlichem Kontakt mit einem Beschuldigten kommt, greift dieser Vorschlag jedoch zu kurz. Insbesondere das Strafbefehlsverfahren scheint im Kontext der unerkannten Schuldunfähigkeit daher ein Problem darzustellen. *Kemme* und *Dunkel*¹⁶ zufolge besteht eine Schwäche des Strafbefehlsverfahren vor allem darin, dass Anzeichen für eine Erkrankung häufig übersehen werden, da die Person in der Regel ausschließlich polizeilichen Kontakt hatte. Wenn es noch dazu auch zu keinem polizeilichen Kontakt kommt – wie es in den hier untersuchten Fällen zumindest keine Seltenheit darstellte – verringert sich die Chance weiter, dass etwaige Auffälligkeiten bzw. Hinweise auf psychische Erkrankungen erkannt werden (können). Wird ein Strafbefehl einmal erlassen, so kann es insbesondere für Personen mit psychischen Erkrankungen eine (unüberwindbare) Hürde darstellen, innerhalb einer zweiwöchigen Frist einen Einspruch einzulegen, wie es in § 410 Abs.1 StPO geregelt ist. Die hohe Quote an gesetzlichen Betreuungen in der Stichprobe der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren macht deutlich, dass die hier betroffenen Personen offenbar Schwierigkeiten haben, die Anforderungen des Alltags selbständig zu bewältigen. Unter Umständen wird Post bspw. gar nicht erst geöffnet, sodass Verfahrensrechte ohnehin nicht wahrgenommen werden können. Gleichzeitig müssten die Betroffenen ausreichend in der Lage sein, ihre Möglichkeiten im Umgang mit dem Strafbefehl und auch das Ausmaß der Konsequenzen zu verstehen, was in dieser Personengruppe eher die Ausnahme darstellen dürfte.

Neben dem Problem, dass das Strafbefehlsverfahren gar nicht auf eine umfassende Prüfung der Schuldfähigkeit ausgelegt ist, steht der Strafbefehl auch generell im Verdacht, besonders fehleranfällig zu sein.¹⁷ Wie bedeutsam das Strafbefehlsverfahren gleichzeitig ist, wird deutlich, wenn man betrachtet, wie viele Anträge auf den Erlass eines Strafbefehls in Deutschland jährlich gestellt werden (von 2007 bis 2021 zwischen 559.151 und 621.645 jährliche Strafbefehlsanträge, im Jahr 2021 wurden diesbezüglich bspw. 150.240 Einsprüche eingelegt, von denen 33.517 zurückgenommen wurden¹⁸). Neben aktuellen Überlegungen zu einer Ausweitung des

Folgekosten führen kann (u. a. Kosten für das Wiederaufnahmeverfahren, aber auch durch eine etwaige Ersatzfreiheitsstrafe entstehende Kosten).

16 *Kemme/Dunkel*, StV 2020, 52 (57).

17 *Böhme*, S. 48, 217 f.; *Kemme/Dunkel*, StV 2020, 52.

18 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021 (Strafgerichte), 2022, S. 14 f., 24, 28.

Strafbefehlsverfahrens¹⁹ auf der einen Seite, wird auf der anderen Seite daher auch über eine grundlegende Reform des Strafbefehlsverfahrens diskutiert.²⁰ Welche Reformvorschläge konkret diskutiert werden, wird in Kapitel H erörtert.

In engem Zusammenhang mit dem Strafbefehlsverfahren steht auch die dargelegte Problematik von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB, wenn verhängte Geldstrafen nicht gezahlt werden (können). Wurde die Schuldunfähigkeit im Ermittlungsverfahren nicht erkannt, so kommt es auf diese Weise unter Umständen zur Inhaftierung von Menschen mit (gravierenden) psychischen Erkrankungen. Den Erfahrungen des Berliner Justizvollzugs zufolge könne bei einem Teil der Menschen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, eine verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden; dass dies im Strafverfahren unerkannt bleibe, liege u. a. daran, dass die Verurteilungen häufig per Strafbefehl erfolgten.²¹ Nach aktueller Rechtslage kann eine Ersatzfreiheitsstrafe durch einen Rechtspfleger verhängt werden, ohne dass eine mündliche Anhörung vorgesehen ist. Von juristischer Seite wurden an dieser Vorgehensweise bereits (verfassungsrechtliche) Bedenken geäußert; sofern man an der Ersatzfreiheitsstrafe festhalten wolle, müsste es vor deren Vollstreckung zumindest eine persönliche richterliche Anhörung geben.²² Vor dem Hintergrund der hiesigen Untersuchungsergebnisse wäre ein solches Vorgehen zu befürworten. Auf diese Weise könnte sich ein Richter einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten machen, sodass psychische Auffälligkeiten, wenn sie im Strafbefehlsverfahren unerkannt geblieben sind, nun erkannt werden könnten. Auch wenn dieser Ansatz die fehlerhafte Verurteilung als solche nicht verhindern würde, könnte dennoch eine rechtzeitige Intervention ermöglicht werden, bevor die Konsequenzen der fehlerhaften Verurteilung für die Betroffenen noch schwerwiegender werden. Zusätzlich könnten auf diesem Weg möglicherweise mehr

19 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister 2022, TOP II.7, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.7_-_erweiterung_strafbefehlsverfahren_n.pdf (letzter Abruf am 22.2.2024).

20 44. Strafverteidigertag 2023, abrufbar unter <https://strafverteidigertag.de/44-strafverteidigertag-2023/> (letzter Abruf am 22.2.2024); Kemme/Dunkel, StV 2020, 52 (57 f.).

21 Stein, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/577322/ade236806215714da188d2705c4e7d0a/stein-data.pdf> (letzter Abruf am 22.2.2024).

22 Blessing/Loyola Daiqui, VerfBlog vom 24.1.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/ohne-anhorung-ins-gefangnis/> (letzter Abruf am 22.2.2024); Nobis/Krumm, ZRP 2023, 79 (81).

fehlerhafte Verurteilungen aufgrund von unerkannter Schuldunfähigkeit aufgedeckt und deren Behebung beschleunigt werden.

